

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 50 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: i. V. R. Eckart, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A 2 Flora 4955

Berlin, 7. Juli 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 27

Unsere Lohn- und Tarifikämpfe im Jahre 1931

II.

Wie wir bereits bemerkten, war das Unternehmertum im Jahre 1931 infolge der günstigen Chancen sehr angriffslustig und viele Vertragskündigungen erfolgten in allen Berufsgruppen. Trotz aller Hemmungen und Hindernisse ist es uns gelungen, wiederum 211 Tarifverträge neu abzuschließen bzw. zu erneuern. Sie erstrecken sich auf 24 687 Betriebe mit 72 716 beschäftigten Personen. Es handelt sich bei diesen Verträgen überwiegend um Firmentarife. Erstmals wurde im Berichtsjahr ein Reichstarif für die Fischbäckereien abgeschlossen.

Unter den Bezirksverträgen sind hervorzuheben der Tarifvertrag mit den Käseschmelzwerken in Bayern und Württemberg mit 2193 Beschäftigten und der Vertrag in der Milchindustrie des Allgäus, dem 647 beschäftigte Personen unterstehen. Mit den Konsumgenossenschaften in Bayern und Südwestdeutschland wurden Bezirksverträge an Stelle der früheren Einzelverträge abgeschlossen.

Im Fleischergewerbe kamen erstmals Tarifverträge zustande in Mannheim und Oberschlesien, ebenso in der Fischindustrie in Hamburg für 47 Betriebe mit 2362 beschäftigten Personen, der Tarif in der Fischindustrie in Schlutup für 20 Betriebe mit 400 Beschäftigten.

Tariferneuerungen in den Brauereien erfolgten in Bayern, Thüringen und mit den Malzfabriken in Thüringen, mit den Mühlen in den Regierungsbezirken Merseburg und Anhalt; im Bäckergewerbe mit den Brotfabriken in Rheinland-Westfalen, mit den Bäckereien in Rheinland-Westfalen und Thüringen. Weitere Abschlüsse kamen zustande in den Berliner Großschlächtereien, den Fleischern in Hamburg und im Hamburger Darmhandel, in den Weinbetrieben in Würzburg und Mainz.

Am Ende des Jahres 1931 bestanden 1043 Tarifverträge für 74 434 Betriebe mit 247 673 beschäftigten Personen, darunter 60 127 Arbeiterinnen.

Beifolgende Tabelle ergibt eine Uebersicht über den Stand der Tarifverträge am Jahresschluß in den einzelnen Berufsgruppen.

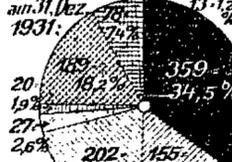
Industriegruppe:	Stand der Tarifverträge Ende 1931		
	Tarife	Betriebe	Beschäftigte
Brauereien	169	1 927	59 553
Mälzereien	34	170	2 879
Bierniederlagen	28	396	1 242
Brennereien	59	309	4 483
Mineralwasser- u. sonstige Betriebe	69	848	7 835
Mühlen	155	3 149	17 038
Bäckereien u. Brotfabriken	202	36 936	50 261
Konditoreien, Cafés	27	2 782	4 755
Süßwaren- u. Nahrungsmittelbetriebe	20	1 872	52 904
Fleischereien	104	23 462	25 106
Fleischwarenindustrie	45	179	7 407
Schlachthöfe	15	751	2 716
Häute-, Fett- und Darmverwertungsbetriebe	19	71	1 518
Fischindustrie	6	110	3 365
Böttchereien und Faßfabriken	42	447	1 918
Weinbetriebe	36	962	3 992
Gemischtwirtschaftliche Betriebe	13	63	701
Insgesamt:	1043	74 434	247 673

Aus dem Inhalt der Tarifverträge ist besonders hervorzuheben:

Arbeitszeit: Unter 48 Stunden täglich wird gearbeitet in 79 Verträgen in 1656 Betrieben mit

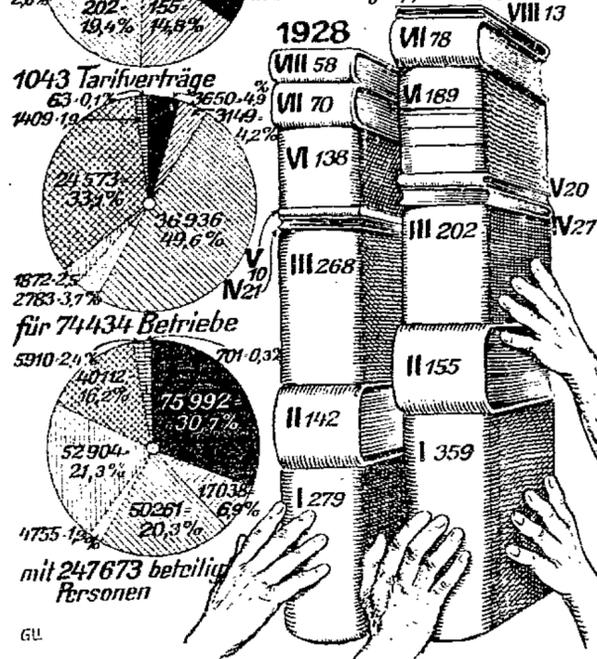
44 666 Personen. Der Achtstundentag ist in 926 Verträgen für 64 880 Betriebe mit 193 274 Personen vereinbart. Ueber 8 Stunden täglich ist eine Arbeitszeit vereinbart in 8 Tarifverträgen für 7154 Betriebe mit 3262 Personen.

Der % Anteil unserer Berufsgruppen an der Zahl der Tarifverträge, Betriebe und Personen am 31. Dez. 1931:



- I Getränke- und Kaffeeindustrie
- II Mülerei
- III Bäckerei
- IV Konditorei
- V Süß-, Back-, Teigwaren-, Nahrungsmittelind.
- VI Fleischer-, Wurstfabr., Fischind.
- VII Böttcherei, Weinküferei
- VIII Sonstige (gemischtwirtsch.) Betriebe

Die Zahl der Tarifverträge in den Berufsgruppen: 1931



Die Ueberstundenzuschläge sind tariflich geregelt mit einem prozentualen Aufschlag für 64 897 Betriebe mit 236 298 Personen in 991 Verträgen.

Zuschläge für Sonntagsarbeit bestehen bis zu 50 Proz. in 51 623 Betrieben mit 225 196 Personen in 899 Tarifen.

Zuschläge für Nachtarbeit bis zu 50 Proz. bestehen in 25 336 Betrieben mit 204 938 Personen in 499 Tarifverträgen.

Ferien bis 18 Tage bestehen in 74 087 Betrieben für 246 501 Personen in 1032 Tarifverträgen.

Die Bezahlung des Lohnes in Krankheitsfällen bis zu 8 Wochen besteht in 65 552 Betrieben mit 235 652 beschäftigten Personen in 927 Tarifverträgen.

Dieses glänzende Ergebnis der bestehenden Tarifbestimmungen beweist uns die große Macht, die heute noch in unserer Organisation schlummert. Obwohl in der Hauptsache von den Unternehmern sich der Ansturm gegen die Vertragsbestimmungen über Ferien und Fortzahlung des Lohnes bei Krankheit richtete, ist zu verzeichnen, daß fast eine Viertelmillion der in unseren Berufen beschäftigten Personen Ferien und Lohnweiterzahlung in Krankheitsfällen weiter gesichert erhielten.

Hierbei verdient wiederum hervorgehoben zu werden, daß der Lohn in Krankheitsfällen bis zu zwei Wochen für 44,6 Proz. und bis zu vier Wochen

für 34,5 Proz. der dem Tarifvertrag unterstellten Personen weitergezahlt wird.

Diese Errungenschaften sind um so höher einzuschätzen, als sie in einer Zeit erreicht wurden, in der fast das gesamte Wirtschaftsleben auf dem Boden liegt. Diese Tatsachen geben uns auch die Hoffnung, bei einer Wiederbelebung der Wirtschaft nicht nur das verlorengegangene Tarifterrain wiederzugewinnen, sondern darüber hinaus noch größere Fortschritte in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Beistehende Bildstatistik zeigt uns auch weiterhin den Aufstieg der Tarifverträge seit dem Zusammenschluß zur Einheitsorganisation. In allen Berufsgruppen können wir von Jahr zu Jahr eine Zunahme der Verträge feststellen.

Betrachten wir uns aber die Kehrseite dieses Berichtes, dann müssen wir wiederum feststellen, daß leider von der Viertelmillion der den Verträgen unterstellten Berufskollegen und -kolleginnen noch viele Tausende unserer Organisation nicht angehören. Es bedarf keines längeren Hinweises zu der Feststellung, daß diese Interessenlosigkeit in erster Linie mit zur Belegung der Unternehmerangriffe auf unsere Vertragsbestimmungen beiträgt. Es würde bestimmt eine andere Wirkung auslösen, wenn alle in den Tarifbetrieben beschäftigten Personen ihrer vertragschließenden Gewerkschaft angehören würden. Längst würden wir von dem Unternehmertum nicht so impulsiv berannt werden, wie es leider geschieht, und längst würde das Unternehmertum einsehen, daß es gegen die Macht einer geschlossenen Organisation vergeblich den Kampf führen wird. Möge diese Tatsache endlich bei allen unseren Berufsangehörigen, die unorganisiert sind, jedoch als Nutznießer an den Tarifverträgen Anteil nehmen, die notwendige Nutzenanwendung auslösen und auch diese davon überzeugen, daß sie zum Schutze der tariflichen Errungenschaften auch unserer Organisation beitreten müssen.

Die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft

Die genannte Genossenschaft ist wohl der Versicherungsträger, in dem die verschiedenartigsten Betriebe zusammengefaßt sind. Insgesamt wurden am Schlusse des Jahres 1931: 82 909 Betriebe gezählt. Da die Zahl der Betriebe am Schlusse des Vorjahres 76 715 betrug, ist hier eine nicht unerhebliche Zunahme zu verzeichnen. Die Genossenschaft führt diese darauf zurück, daß immer wieder Betriebe ermittelt werden, die sich bislang nicht zur Versicherung gemeldet haben. Es handelt sich hier weniger um eine Zunahme der Betriebe, sondern mehr um eine Ermittlung von Betrieben. Die Zahl der Vollarbeiter ist von 462 399 auf 450 861 zurückgegangen. In dem Bericht heißt es hierzu: „Ganz besonders fand die Wirtschaftskrise der in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Gewerks- und Industriezweige ihren Ausdruck in dem starken Rückgang der Löhne. Sie sind von 777 144 000 Mk. im Jahre 1930 auf 692 053 020 Mk. im Jahre 1931 — also um rund 11 Proz. gesunken. Die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Einheiten sind gegenüber dem Jahre 1930 ebenfalls um rund 11 Proz. vermindert. Diese Verminderung wäre noch größer gewesen, wenn nicht durch die Neuaufnahme von rund 8000 Betrieben, die sich zum großen Teil bisher der

Beitragszahlung entzogen hatten, ein Teil der durch Betriebsbeschränkungen und Stilllegungen ausgefallenen Lohnsummen aufgeholt worden wäre. Erwähnenswert ist es insbesondere, daß der Lohnsummenrückgang durchschnittlich in Großbetrieben in größerem Maße Platz gegriffen hat, als in Kleinbetrieben. Es dürfte dies wohl ein Zeichen dafür sein, daß es in Zeiten einer Wirtschaftsdepression einem Kleinbetriebe leichter ist, in gewissem Umfange durchzuhalten, als dies einem Großbetriebe möglich ist."

Den Hauptteil der versicherten Betriebe stellen die Bäckereien, Brot- und Paniermehlfabriken mit 60 614. Es folgen dann 5067 Konditoreien, Feinbäckereien usw. Weiter waren 6426 Küchenbetriebe in Hotels, Restaurationen und Speisehallen versichert. In weitem Abstand folgen dann 3860 Badeanstalten aller Art. Es ist unerklärlich, was diese Badeanstalten in einer „Nahrungsmittel-Industrie“-Berufsgenossenschaft zu tun haben. Wäre für derartige Betriebe eine Versicherung bei der „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ nicht richtiger? Das Betriebsverzeichnis zählt weiter eine ganze Reihe anderer Betriebe und Berufszweige auf. Es würde jedoch zu weit führen, diese hier alle wiederzugeben.

Der Rechnungsabschluss schließt mit einer Gesamtausgabe von 3 812 741,02 Mk. ab. Diese Ausgabe verteilt sich auf: Unfallentschädigungen 2 719 392 Mk., Unfallverhütung 188 718 Mk., Verfahrenskosten 158 552 Mk., Finanzdienst 156 591 Mk., Verwaltungskosten 589 485 Mk. Da auch eine Reihe Einnahmen zu verzeichnen sind, verbleibt für das Jahr 1931 ein Umlagesoll von 3 362 543,03 Mk. Diese Umlage wird auf die gezahlten Löhne umgelegt. Zu diesem Zwecke müssen die Unternehmer der Genossenschaft sogenannte Lohnnachweise einreichen. Die Lohnbuchhaltung wurde in 1784 Betrieben nachgeprüft. Es ergab sich dabei, daß allein in diesen Betrieben rund 11 000 000 Mark Löhne der Genossenschaft nicht angegeben waren. Hierfür wurde eine Nachtragsumlage im Betrage von 39 000 Mk. nacherhoben. Beim Abschluß der Hebelisten fehlten die Lohnnachweise von etwa 10 500 Betrieben. Wegen Nichtanmeldung der Betriebe wurden 752 Unternehmer mit Strafen im Gesamtbetrage von 21 550 Mk. belegt. Aus diesen Zahlen und Angaben kann man die Saumseligkeit mancher Unternehmer erkennen. Die Genossenschaft führt in ihrem Geschäftsbericht selbst darüber Klage, daß „es die Unternehmer mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen häufig nicht genau nehmen.“ Der Rechnungsabschluss weist eine Einnahme von 67 904 Mk. Strafgeldern auf. Leider geht nicht hervor, weswegen diese Strafen verhängt worden sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um Strafen von Unternehmern.

Interessant sind die Angaben über die Verfahren wegen Leistungsstreitigkeiten. Einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen standen vor den Obergerichtsämtern insgesamt 1718 Berufungen zur Verhandlung, die von den Versicherten gegen die Bescheide der Genossenschaft eingelegt worden waren. Von diesen Streitfällen fanden 1358 ihren Abschluß, während 360 am Schlusse des Berichtsjahres noch unerledigt waren. Von den erledigten Fällen endeten 65,76 Proz. zugunsten der Genossenschaft und nur 11,93 Prozent zugunsten der Versicherten. In 22,31 Proz. der Fälle endete das Streitverfahren durch Vergleich, Zurücknahme usw. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Versicherten bei Einlegung von Berufungen recht herzlich wenig Aussicht auf Erfolg haben. Noch schlimmer ist dies bei den Rekursverfahren gegen die Entscheidungen der Obergerichtsämter. Hier harrten 320 Fälle ihrer Erledigung, von denen 159 ihren Abschluß fanden, während 161 unerledigt blieben. Von den abgeschlossenen Fällen endeten 73,58 Proz. zugunsten der Genossenschaft, 18,24 Proz. durch Vergleich, Zurücknahme usw. und gar nur 8,18 Proz. zugunsten der Versicherten.

Auf die Unfälle, Unfallhäufigkeit usw. in der Nahrungsmittel-Industrie ist in einem besonderen Artikel eingegangen, so daß sich weitere Ausführungen hierüber an dieser Stelle erübrigen.

Wochenschau

Der „Vorwärts“ verboten. Das Zentralorgan der SPD, der „Vorwärts“, wurde auf Ersuchen der Reichsregierung für fünf Tage verboten. Seit 1918 ist es das zweitemal, daß das Erscheinen des „Vorwärts“ untersagt wurde. Das erstemal geschah dies durch die Putschregierung Kapp.

Nazis tolerieren Baronekabinett weiter! Im Sächsischen Landtag wurde mit 27 Stimmen der SPD und KPD am 28. Juni gegen 44 bürgerliche Stimmen ein Antrag abgelehnt, der die sächsische Regierung beauftragte, der Reichsregierung das

schärfste Mißtrauen auszusprechen. Mit den Bürgerlichen stimmten die Nazis geschlossen gegen diesen Antrag. Die Barone- und Junkerregierung wird von den Nazis weiter toleriert.

SA-Mord rast durch das Land. Es vergeht kein Tag, an dem nicht die viehischen Nazihorden in ihrer Notverordnungsuniform Arbeiter feige meucheln. Am 25. Juni veranstalteten die Nazis einen planmäßigen Ueberfall auf das „Vorwärts“-Gebäude in Berlin, nachdem sie den Ueberfall schon einige Tage vorher im „Angriff“ angekündigt hatten.

SPD mahnt Hindenburg. Der feige Ueberfall der Nazis auf den „Vorwärts“ und die tagtäglichen Morde veranlaßten den Parteivorstand der SPD, dem Reichspräsidenten von Hindenburg zu erklären, daß sich seine Erwartungen bei der Aufhebung des S-A.-Verbotes nicht erfüllt haben. Es wurden energische Maßnahmen zur Eindämmung der Mordpest gefordert, wovon auch der Reichsinnenminister unterrichtet wurde.

Nazikurs aufs Dritte Reich. Die nationalsozialistischen „Hamburger Nachrichten“ forderten, daß

Kämpfen kann nur, wer organisiert ist!

Am 9. Juli ist der 29. Wochenbeitrag fällig

die vollziehende Gewalt in den „rebellierenden Ländern“ militärischen Stellen übertragen und die Minister verhaftet werden.

Amerikanischer Senat gegen Gehaltsabbau. Im amerikanischen Repräsentantenhaus wurde eine generelle Gehaltskürzung der Beamten von 5 Proz. abgelehnt. Es wurde eine Vorlage Hoovers angenommen, wonach alle Beamten mit über tausend Dollar Jahresgehalt jährlich einen Monat und monatlich fünf Tage unbezahlten Urlaub nehmen müssen.

USA bleibt ablehnend. Nach einer Erklärung des amerikanischen Staatsdepartements will sich Amerika in die Lausanner Verhandlungen nicht einmischen. Es wird erneut erklärt, daß die Erledigung der Reparationsfrage lediglich eine europäische Angelegenheit sei.

Amerikanische Demokraten sind „naß“. Der demokratische Parteitag in Chicago faßte einen Beschluß, wonach die völlige Aufhebung des Alkoholverbotes gefordert wird.

Nazis schmuggeln Waffen aus dem Ausland. Die holländische Zollpolizei ist jetzt einem großangelegten Waffenschmuggel auf die Spur gekommen, demzufolge deutsche Nazis mit Waffen versehen werden sollen. Es wurde festgestellt, daß in letzter Zeit zahlreiche Lastautos vollgeladen mit Waffen und Munition die holländische Grenze nach Deutschland passierten.

Die Dritte Notverordnung

Hitlers Schuld.

Die Adelsregierung hat das deutsche Volk bereits mit der dritten Notverordnung beglückt. Die demnächst erscheinende vierte soll den Reichsetat in Kraft setzen. Die erste Notverordnung legte dem Volk weitere unerträgliche Lasten auf. Die zweite brachte die Wiederaufhebung des SA-Verbotes. Und die dritte beseitigt das in einzelnen Ländern beibehaltene Uniform- und Demonstrationsverbot. Wer nicht ein Brett vor dem Kopf hat, der wird erkennen müssen, daß zwischen der ersten Notverordnung der Adelsregierung und den dann folgenden ein enger Zusammenhang besteht. Der Regierung wäre es nämlich unmöglich gewesen, der werktätigen Bevölkerung weitere Lasten aufzubürden und den Reichen gleichzeitig die Steuerlast zu erleichtern, wenn Hitler und seine Partei sich nicht bereit erklärt hätten, sich jeglicher Stellungnahme dagegen zu enthalten. Diese Tolerierung wurde allerdings erkauf mit der Aufhebung des SA-Verbotes und mit Maßnahmen gegen einzelne Länder, die den Bestand des Deutschen Reiches gefährdeten. Selbst wenn aus diesen aufeinanderfolgenden Notverordnungen nicht ersichtlich wäre, daß die Nationalsozialisten die stärkste Stütze der Adelsregierung sind, würde dies angesichts der Haltung Hitlers und seiner Presse nicht abzuleugnen sein.

Aus welchen Motiven heraus diese Haltung bestimmt wird, ist der Öffentlichkeit neuerdings bekannt geworden durch zwei Rundschreiben des Herrenklubs, dem die Mehrzahl der Kabinettsmitglieder angehört. Es heißt dort wörtlich, daß das neue Kabinett nicht nur von den Nazis toleriert wird, sondern auch die ausdrückliche Zustimmung des Führers besitzt. Das neue Kabinett ist auch kein Uebergangskabinett, wie die Presse fälschlich berichtet, sondern wird wohl vom neuen Reichstag, wenigstens von seiner voraussichtlich stärksten Partei (den Nazis! D.R.), so wie

es ist, bestätigt werden. Dafür werden den Nazis die Länder überlassen und es bestehen auch wegen Preußen Abmachungen, d. h. über die Einsetzung eines bewährten Mannes als Ministerpräsidenten oder als Reichskommissar, Umorganisation der inneren Verwaltung unter starker Mitwirkung der nationalsozialistischen Kräfte.

Diese Ausführungen des Verantwortlichen vom Herrenklub werden ihr Teil dazu beitragen, den Wählern die Augen zu öffnen. Trotzdem muß es Aufgabe unserer Leser sein, den von den Nazis irreführenden Proletariern und den Mittelständlern immer wieder die Frage vorzulegen, ob sie glauben, daß von Prinzen, Freiherren, Baronen und Generälen ihre Interessen wahrgenommen werden, oder ob es nicht viel näher liegt, daß eine Arbeiterpartei ihre Interessen vertritt, die jahrzehntelang unter schweren Opfern der Arbeiterschaft zur Gleichberechtigung verholfen hat. Aufklärung durch diese Fragestellung ist äußerst wirksam und wird dazu führen, daß alle Irreführenden am 31. Juli ihre Stimme abgeben für die Liste 1 SPD.

Tagung der Versichertenvertreter der NIB.

Am 24. Juni traten die Versichertenvertreter anläßlich der Generalversammlung in Bad Pyrmont zu einer Beratung über den Jahresbericht des Technischen Aufsichtsdienstes der NIB, mit dem Vorstand und dem Technischen Aufsichtsdienst zusammen. Eine Sonderbesprechung der Versichertenvertreter ging den allgemeinen Beratungen voraus.

In eingehender Weise wurden alle Fragen der Unfallverhütung für die in Frage kommenden Betriebe besprochen. Ein besonderes Beratungsthema bildete die Anerkennung der Ekzeme (Hautkrankheiten, sogenannte Bäcker-Ekzeme) als Berufskrankheit im Sinne der Entschädigungspflicht durch die Berufsgenossenschaft. Auch die Verabschiedung eines seit Jahren durch die Versichertenvertreter geforderten Maschinenschutz-Gesetzes wurde eingehend diskutiert. — Starke Empörung herrschte darüber, daß sich heute immer noch größere Maschinenfabriken widersetzen, bei der Anfertigung von neuen Maschinen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anzubringen. Zu der neuerdings immer mehr auftretenden Arbeit Jugendlicher im Alter von 11 bis 16 Jahren an gefährlichen Arbeitsmaschinen, insbesondere an Teigwalzen, wurde scharf Stellung genommen und gefordert, daß hiergegen seitens der Behörden die schärfsten Mittel angewandt werden.

Zur Frage der nicht genügenden Betriebskontrolle wurde beschlossen und gefordert, Kontrolleure aus den Kreisen der Arbeitnehmer (Versicherten) seitens der Berufsgenossenschaft anzustellen. Diese Kontrolleure sollen den Beamten des Technischen Aufsichtsdienstes der NIB, zunächst beigegeben werden und jeweils für bestimmte Industrien oder Berufsgruppen zuständig sein.

Die Beratungen ergaben ein befriedigendes Resultat. Widersprüche ergaben sich bei der Anerkennung der Ekzeme-Erkrankungen als Berufskrankheit. Diese Frage hielt der Vorstand der NIB, vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft noch nicht als genügend geklärt, wo hingegen die Versichertenvertreter mit allem Nachdruck darauf hinwiesen, daß eine Reihe hervorragender ärztlicher Kapazitäten die Frage absolut für spruchreif hielten und für Anerkennung dieser Krankheit im Sinne der Entschädigungspflicht durch die Berufsgenossenschaft sich ausgesprochen haben. (Siehe RABl. Heft Nr. 17 v. 15. Juni 1932, Seite III/130, Abhandlung Dr. Telecky, Düsseldorf, und Dr. Erna Zitzke.) Seitens der Berufsgenossenschaft soll versucht werden, durch statistisches Material der Bäckereinsparungs-Kassen Klärung in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Folgende, einstimmig angenommene Entschliebung wurde dem Vorstand mit dem Ersuchen überreicht, sie der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen:

„Der Bericht zeigt, daß ein Rückgang der Unfälle, zumal der tödlichen, zu verzeichnen ist. Leider muß immer wieder hervorgehoben werden, daß ein großer Teil der Unfälle auf mangelhafte Betriebseinrichtungen und völliges Fehlen der Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen und Apparaten zurückzuführen ist.

Die Forderung auf den Erlaß eines Maschinenschutz-Gesetzes wird auch in diesem Jahr in verstärktem Maße von den Versichertenvertretern erhoben. Dieses Gesetz muß die Maschinenbaufirmen verpflichten, nur ausreichend gesicherte Maschinen herzustellen, so daß ungenügend gesicherte Maschinen in den Betrieben nicht zur Ablieferung gebracht werden dürfen.

Die Zahl der stattgefundenen Revisionen läßt, gemessen an den vorhandenen der NIB unterstellten Betrieben, sehr zu wünschen übrig. Es muß festgestellt werden, daß bisher jeder Betrieb nur alle 6 bis 7 Jahre revidiert werden konnte. Wir fordern deshalb eine Mehreinstellung von technischen Aufsichtsbeamten und daneben die Einstellung von Arbeitern als Betriebskontrolleure im Dienste der NIB. Die letzte Forderung soll dazu beitragen, der

Unfallverhütung zu dienen und das Vertrauen der Arbeiterschaft in den Betrieben zur Berufsgenossenschaft zu stärken.

Besonderes Augenmerk bitten die Versichertenvertreter auf die bei der Bearbeitung von Rohstoffen (Mehl und säurehaltigen Fettstoffen) entstehenden Hauterkrankungen (Ekzeme) zu richten. Sie beantragen erneut, daß diese Art von Hautkrankheiten als Berufskrankheiten anerkannt und entschädigt werden. Die Frage der Anerkennung als Berufskrankheit darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Bearbeitung der Sache eine zu umfangreiche Verwaltungsarbeit erfordert oder geldlich eine zu hohe Belastung darstellt, sondern der maßgebende Gesichtspunkt muß die Erhaltung und Förderung einer gesunden Arbeiterschaft sein. Sie stützen sich hierbei auf eine Reihe ärztlicher Gutachten, die klar zum Ausdruck bringen, daß die Hautkrankheiten (Ekzeme) als Berufskrankheiten anerkannt werden müssen und demzufolge entschädigungspflichtig sind.

Die unterzeichneten Versichertenvertreter nehmen auch in diesem Jahr Gelegenheit, im Namen der Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie dem Vorstand der NIB., vor allem aber auch dem Technischen Aufsichtsdienst, insbesondere ihrem verdienstvollen Leiter, Herrn Oberingenieur Dr. Urban, für vorbildlich geleistete Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung Dank und Anerkennung auszusprechen."

Die Fischkonservenindustrie

Katastrophale Lage

Einer der jüngsten Produktionszweige ist die Fischkonservenindustrie. Nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 12 wurden hier 1931 erstmals Produktionserhebungen durchgeführt. Zugrundegelegt wurden die beiden Betriebsjahre 1929 und 1930. Der Bericht umfaßt für 1929 453 und 1930 471 Fischräucherei-, Fischmarinier-, Fischbraterei-, Fischkocherei-, Lachs-, Aal- und Maränenräuchereibetriebe. Eine Zunahme von 18 Betrieben. Rückgängig dagegen war der Grad der Beschäftigung. 1929 wurden 10 800, 1930 10 200 Beschäftigte gezählt, für die ein Gehalts- und Lohnaufkommen von 17,5 bzw. 17,1 Millionen Mk. in Frage kam.

Als neuester Zweig der Fischkonservenindustrie sind die Fischbratküchen anzusprechen. Darüber enthält die Statistik keine Zahlen, bemerkt aber, daß nach dem Stand Ende März 1931 3470 Räucheröfen und 1268 Bratöfen vorhanden waren. Die Fischkonservenindustrie verarbeitet hauptsächlich frische Fische, in geringem Maße getrocknete, gesalzene oder sonst vorkonservierte Waren. Heringe, Breilinge und ähnliche Fische bilden zu etwa neun Zehntel das Hauptmaterial, den Rest Schellfische, Kabeljau, Weißlinge, Flundern und neben den Edelfischen wie Aal, Lachs und Heilbutt Schollen. Wertmäßig ergab das verarbeitete Material 1929 den Betrag von 63,9 Mill. Mk. und 1930 von 59,6 Mill. Mark. An Zutaten, wie Essig, Öl, Fett, Zwiebeln, Gurken, Salz und für sonstige Gewürze ist der Betrag von 9,6 bzw. von 8,4 Mill. Mk. in Rechnung zu stellen. Mengenmäßig ergab der Anteil der Rohstoffe 54 Proz. des Produktionswertes. Der gesamte Wert der Produktion betrug 1929 134 und 1930 125 Mill. Mark. Für Verpackungsmaterial, wie Gläser, Kisten usw. wurde der Betrag von 15,9 bzw. 14,6 Mill. Mk. aufgewendet.

Die Hauptgebiete der Fischkonservenindustrie liegen an den Küstenplätzen der Nord- und Ostsee. Das Binnenland ist an der Gesamtproduktion nur mit etwas mehr als einem Zehntel beteiligt. Am stärksten ist die Fischindustrie im Gebiet der Weser- und Elbemündung beheimatet. Dieses Gebiet weist mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion auf, wovon Hamburg-Altona und Harburg-Wilhelmsburg 36 Proz., Cuxhaven 8 Proz., Wesermünde, Bremerhaven und Bremen 9 Proz. verzeichnen können. Ein weiteres Fünftel der Gesamtproduktion weisen die Plätze in Schleswig-Holstein bis Lübeck aus. Dann folgen Mecklenburg und Pommern mit je 6 Proz., Ostpreußen mit nicht ganz 1 Proz. der Gesamtproduktion. Im Binnenland ist die Fischkonservenindustrie in Berlin mit 6 Proz. und in Rheinland-Westfalen mit 4 Proz. am stärksten vertreten.

Mengenmäßig wurden 1929 208 315 000 kg und 1930 197 740 000 kg Frischfische sowie konservierte Fische verarbeitet, bei denen die Gesamtproduktion an Fertigwaren auf 124 743 000 Mk. zu beziffern ist. Davon entfielen anteilig 56,967 Mill. auf geräucherte Fische, 64,994 Mill. auf marinierte, geräucherte und gekochte Waren und auf Dauerkonserven 2,782 Mill. Mark. Der Wert der verarbeiteten Rohwaren, Halbfabrikate, Zutaten und Umschließungen betrug 82,705 Mill. Mk. Nach dem Stande vom Oktober 1931 waren an der gesamten Produktion 13 359 Beschäftigte beteiligt, während im Jahresdurchschnitt rund 10 200 Arbeitnehmer ermittelt wurden.

Die Fischkonservenindustrie wird von der Wirtschaftskrise ebenfalls nicht verschont. Nach den Berichten der Produktionskreise ist ein katastrophaler Umsatzrückgang festzustellen, der auf den starken Kaufkraftschwund zurückzuführen ist. Der volkswirtschaftliche Unfug, die Löhne abzubauen, zeigt sich hier erneut. Produktionsmöglichkeiten werden dadurch künstlich auf den Hund gebracht!

Internationale

Arbeitskonferenz 1932

In der zweiten Aprilhälfte dieses Jahres tagte die Internationale Arbeitskonferenz zum 16. Male. Anlaß zu einer allgemeinen Aussprache über nationale und internationale Sozialpolitik gab der gedruckte vorgelegte Bericht des Direktors des IAA., des inzwischen verstorbenen Albert Thomas. Sie drehte sich hauptsächlich um das Problem der Wirtschaftskrise und die Mittel zur Herbeiführung eines neuen Auftriebs der Wirtschaft. Im ganzen ergab die lange Debatte ein Bild allgemeinen Abbaues der Lebenshaltung und der Einschränkung der sozialen Leistungen. Die Gesetzgebung über Arbeitsschutz und Arbeitsrecht ist allerdings bis jetzt nur in verhältnismäßig wenigen Ländern geändert — d. h. verschlechtert — worden, was den Direktor veranlaßt hatte, in seinem Jahresbericht einen stark optimistischen Standpunkt einzunehmen. Von seiten verschiedener Arbeitnehmervertreter wurden ihm deshalb Vorhalte gemacht. Doch blieb er auch in der großen Rede, die er nach Schluß der Ansprache hielt, bei seinem Optimismus.



Wählt Liste 1 Sozialdemokratische Partei

Endgültig erledigt wurde die Frage der Festsetzung eines Mindestalters für die Beschäftigung von Kindern in nicht industriellen Berufen. Es wurde ein Uebereinkommen aufgestellt, das hauptsächlich auf die Kinderarbeit im Handel, sowie in der häuslichen und persönlichen Dienstleistung Anwendung finden soll. Grundsätzlich wurde bestimmt, daß das Schutzalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr währt, doch wurde eine ganze Reihe von Ausnahmen zugelassen. Eine auf den gleichen Gegenstand beschlossene bezügliche „Empfehlung“ enthält Leitlinien über die Beschäftigung von Kindern bei leichten Arbeiten; bei öffentlichen Schaustellungen; bei gefährlichen Arbeiten usw.

Zum erstenmal beraten wurde über internationale Grundsätze für die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, sowie die Aufhebung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise. Die Konferenz beschloß, daß die geschäftsordnungsmäßige zweite Verhandlung und die endgültige Beschlußfassung über diese beiden Gegenstände 1933 stattfinden soll.

Ohne Schwierigkeiten einigte man sich über Aenderungen an dem seit 1929 bestehenden Uebereinkommen betreffend den Unfallschutz beim Laden und Löschen von Schiffen.

Bei den Aenderungen der Geschäftsordnung wurde beschlossen, den Gebrauch anderer Sprachen als der französischen und der englischen bei den Verhandlungen der Ausschüsse der Konferenz zu erleichtern. Gegen heftigen Widerspruch der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter wurde den faschistischen Arbeitnehmervertretern aus Italien volle Gleichberechtigung bei der Besetzung der Ausschüsse gewährleistet und das Recht zur Anfechtung der Gültigkeit von Delegierten-Mandaten beschränkt. Der erste Einbruch in das freie Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gruppen, das bisher hochgehalten wurde.

Entschließungen, die von freigewerkschaftlichen Vertretern beantragt wurden, wünschen die Einleitung von Schritten zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit. Ersucht wird der Verwaltungsrat, die Möglichkeit der gesetzlichen Einführung der 40-Stunden-Woche in allen Wirtschaftszweigen zu prüfen, um eine baldige internationale Regelung vorzubereiten.

Die andere Entschließung fordert vom Völkerbund die Einberufung einer Konferenz von Bevollmächtigten der Staaten, auf der eine große internationale Arbeitsbeschaffung endlich in Gang gebracht und über die Art der Finanzierung der Arbeiten entschieden werden soll. Ferner wird vom Völkerbund verlangt: die endgültige Regelung der Reparationen und sonstigen Kriegsschulden, die Regelung des Währungs- und Kreditwesens, die Schaffung einer internationalen Währung, sowie die Veranstaltung einer Konferenz, welche die Wege zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft zu zeigen hätte; an dieser Konferenz sollen Vertreter der maßgebenden Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beteiligt sein. H. F.

Rheinischer Bäckermeistertag

Ein außerordentlich stark besuchter Verbandstag rheinischer Bäckermeister fand am 20. und 21. Juni in Euskirchen statt. Die Forderungen der rheinischen Bäckermeisterorganisation, die fast 10 000 Mitglieder umfaßt, begründete recht eingehend Obermeister Holla, Mörs. Er wandte sich sehr scharf gegen die behördlichen Maßnahmen der letzten Monate, wodurch das Bäckergewerbe an der Stelle von Sein oder Nichtsein angelangt sei.

Ueber das Bäckerhandwerk und seine Beziehungen zum Staate referierte Biener, Chemnitz, der rühmend hervorhob, daß in rund 100 000 handwerklichen Bäckereibetrieben — trotz der auf dem Gebiet der Brotversorgung eingetretenen Konzentration — die Bäckermeister die Brotnahrung zu 90 Proz. herstellen und verkaufen. Er verlangte vom Staat, daß das Bäckerhandwerk eine Pflegestätte des sozialen Ausgleiches und des wirtschaftlichen Aufstieges bleibt und betonte, daß der goldene Dreiklang Lehrling, Geselle, Meister, sich stetig als aufsteigende Volkskraft auswirke.

Bei der Agrarpolitik und Bäckerhandwerk wurde betont, daß die neue Regierung der Nazibarone der Landwirtschaft freundlich eingestellt ist und von ihren Plänen bestimmt keine Besserung der Lage des Handwerks zu erwarten ist.

Hervorgehoben zu werden verdient der Vortrag des Lehrlingspflegers Fey, Köln, der eine schärfere Einhaltung der Bestimmungen über die Lehrlingshaltung forderte und den Lehrlingspflegern der Innungen zur Aufgabe machte, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

In einer Reihe von Entschließungen wurden zur Agrar- und Preissenkungsfrage die Forderungen der Bäckermeister zusammengefaßt, desgleichen auch zu den anderen in den Referaten behandelten Problemen. In der Entschließung über die strengere Durchführung der Bestimmungen über die Lehrlingshaltung im Bäckergewerbe wird bewiesen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unbedingt notwendig sind. Die Schwierigkeiten der Unterbringung junger Menschen dürfen nicht als Grund angesehen werden, mehr Lehrlinge als bisher auszubilden. Verantwortungslos handelt derjenige dem Arbeiterstand gegenüber, der diese gesetzliche Regelung nicht beachtet. Die Einstellung von Volontären könne nur in einzelnen Fällen als berechtigt anerkannt werden. Bei der Beschäftigung müssen die für die Lehrlingshaltung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Von den Handwerkskammern wird dringend verlangt, in der Gewährung von Ausnahmegewilligungen zurückhaltend zu sein. Die Tagung hielt es nicht mehr für notwendig, über die Frage der Erhaltung der Nachtruhe zu sprechen, da die rheinischen Bäckermeister seit Jahren für strikteste Durchführung der gesetzlichen Nachtruhe eintreten.

Die Gehilfenschaft des Rheinlandes hat alle Ursache, die vorbildliche Organisation ihrer Meister nachzuahmen durch Beitritt in den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, damit wir als Organisation weiter ein achtunggebietender Faktor zur energischen Vertretung unserer Interessen bleiben.

Will das Unternehmertum den Faschismus?

Es diskutiert den Nazi-Ständestaat.

Die Spitzenorganisation des Unternehmertums, der „Reichsverband der deutschen Industrie“, beschäftigte sich auf seiner Tagung mit der Frage „Autarkie — Planwirtschaft — berufsständischer Staat“. Die Tagung war insofern bedeutungsvoll, weil der Reichsverband mit einer wirtschaftlichen Verfassungsänderung im Sinne des Faschismus und des korporativen Staates sympathisiert. Bekanntlich ist die Forderung auf Schaffung des Ständestaates ein Produkt des national-„sozialistischen“ Programms. Der Ständestaat ist das Idol des Nazi, indem das jetzige

Staatsystem beseitigt werden soll. Jeder Stand, wie Aerzte, Rechtsanwälte, Juristen, Unternehmer, Arbeiter, Angestellte und Beamte sollen Ständekammern bilden. Der Aufbau der Ständekammern soll so erfolgen, daß dabei die gesellschaftliche Stellung des Standes ausschlaggebend ist. Das ganze System stellt nichts weiter dar als das Aufleben des alten Obrigkeitstaates, bei dem das Dreiklassenwahlrecht herrschte, mit dem die Dreiklassenwahl der „Klasse“ das Wort „Stand“ gesetzt. Daß dabei der Arbeiterstand an letzter Stelle kommt, ist eine Selbstverständlichkeit. Nach dem offiziellen Bericht der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie heißt es:

„Der Redner forderte das deutsche Unternehmertum auf, sich in diese Probleme mehr als bisher zu vertiefen und auf eine geistige Fundierung dieses Kampfes ... bedacht zu sein.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Unternehmertum auf diesen national-„sozialistischen“ Staat zusteuert, auf den Staat, wo der „Sozialismus“ der Unternehmer verwirklicht werden soll. Diese offene Stellungnahme zeigt, wie sehr sich die Unternehmer für den „Sozialismus“ der Nazis erwärmen. Im Ständestaat sollen u. a. das Betriebsrätegesetz, der Tarifvertrag, die Sozialgesetzgebung und alle jene Dinge außer Kurs gesetzt werden, die auch nur das geringste Mitbestimmungsrecht dem Arbeiter garantieren. Angesichts der offenen Stellungnahme der Unternehmer für den Nazi-„Sozialismus“ bedarf es gar keiner Frage mehr, was es mit diesem „Sozialismus“ auf sich hat. Ist es schon an sich undenkbar, daß die Unterneher einem politischen Programm irgendeiner Partei zustimmen, daß ihnen Vorteile bringt, so wird hier erneut dokumentiert, wie der Hitler-„Sozialismus“ in Wirklichkeit die Reaktion in den Sattel setzen will. Ein solcher „Sozialismus“, dem die Unterneher jubeln für zustimmen, ist getarnt, die sie sich fürchtend für die Arbeiter auswirkt, wenn sie entsprechend erstarkt ist! Deshalb ist der Hitler-„Sozialismus“ ein aufgelegter Betrug, nur Mittel zum Zweck, die Dummen, die bekanntlich nie alle werden, einzufangen. Wirklicher Sozialismus scheidet sich von Unterneheransichten wie Feuer vom Wasser! Daran sollte jeder Kollege und jede Kollegin denken, wenn ihnen Nazis von jenem „Sozialismus“ erzählen, den abgetakelte Fürsten, Freiherren, Barone, Grafen, Generäle und wildgewordene Spießer propagieren!

Keine Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung!

Bei Erörterungen über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit im Vorstand der Reichsanstalt wurde die Frage aufgeworfen, ob in Zukunft die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung so wie bisher ohne Einfluß auf die gesetzliche Leistung ist. Aus diesem Grunde und angesichts der in der Praxis vereinzelt bereits durchgeführten Anrechnung der gewerkschaftlichen Unterstützungen veranlaßten die ersuchen, umgehend auszusprechen, daß eine solche Anrechnung nicht stattfinden soll. Die Gewerkschaften haben den Minister darüber nicht im unklaren gelassen, daß bei etwaiger Anrechnung die Gewerkschaften die Unterstützung sofort einstellen werden.

Nunmehr teilt der Reichsarbeitsminister dazu mit, daß Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden, bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Bemessung der Leistungen außer Ansatz zu lassen sind.

Notwendig ist es, in diesem Zusammenhang einer widerlichen Verdächtigung der „Roten Fahne“ entgegenzutreten. Diese kommunistische Zeitung nahm den Brief der Gewerkschaften und die darin enthaltene Drohung auf Einstellung der Unterstützung, da Gewerkschaftsmittel nicht dazu da sind, öffentliche Mittel zu ersetzen, zum Anlaß zu behaupten, die Gewerkschaften arbeiteten mit der Regierung Hand in Hand um ihre Mittel zu schonen. Die „Rote Fahne“ muß furchtbar naiv sein, wenn sie glaubt, daß Gewerkschafter auf diese dummdreiste Hetze hereinfliegen.

Kommt ein Getreidemonopol?

Auffällige Bemühungen der Großagrarien

In Deutschland sieht abermals eine Getreideerkordernte in Aussicht, denn das Getreide steht gut und die Roggenanbaufläche hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Proz. und die Weizenanbaufläche um 5,1 Proz. vergrößert. Der zu erwartende Erntesegen bereitet den interessierten Kreisen jedoch schon heute erhebliche Kopfschmerzen. Sie befürchten nämlich, daß nach der Einbringung der Ernte die durch Getreidezölle und Vermahlungszwang künstlich herbeigeführte Preissteigerung in sich zusammenbricht. Aus diesem Grunde ist man in gewissen Kreisen des Landbundes auf einmal für ein Getreidemonopol begeistert.

An sich ist ein Getreidemonopol durchaus empfehlenswert. Die deutsche Sozialdemokratie hat in ihrem Agrarprogramm von 1927 die Forderung nach einem solchen Monopol aufgestellt. Das aber,

was die SPD. will und das was die Großagrarien unter einem Getreidemonopol verstehen, ist grundverschieden. Die Großagrarien wollen ein Getreidemonopol nicht um eine planmäßige Bewirtschaftung der Getreidevorräte herbeizuführen, sondern um die „Gefahr“ sinkender Preise zu bannen. Sie wollen also nichts anderes als eine Art Zwangsbewirtschaftung des Getreides mit dem Ziel, Mindestpreise festzusetzen. Die Konsequenz wäre, daß jeder Versuch billiges Getreide zu verarbeiten und in den Handel zu bringen, bestraft werden würde. Gegen derartig unsinnige Pläne, unter denen nur die Konsumenten zu leiden hätten, wird sich die Arbeiterschaft energisch müssen.

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Mit Nummer 27 der „Einigkeit“ kommt die Juli-Nummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Vorschein. Sie enthält interessante Artikel: Die neue Kraftverkehrsordnung; Geheimnisvolle Magnetstörungen; Eine Ursache von Autobränden; Das Ablättern mit der Schwimmkiste; Herstellung von Edelbranntwein; Weinkrankheiten, Weinfehler und ihre Verhütung; Die Kraftstoffe der Weltwirtschaft. Die Zeitschrift erhalten alle Beschäftigten in den Getränkeindustrien, sowie alle Böttcher, Weinküfer, Fahrer, Mitfahrer, Maschinisten und Heizer von ihrem Unterkassierer kostenlos.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Hauschlüsse: Auf Antrag der Ortsgruppe Berlin wird Heinrich Preuß, geboren am 23. Mai 1886 in Mauenfelde, Buchnummer 20 303, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Stettin wird Heinrich Speet, Arbeiter, geboren am 6. Juni 1898 in Oberhausen, Buchnummer 328 019, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Ungültig erklärt wird das Mitgliedsbuch Nummer 44 120 für Kollagen Friedrich Wirth. Beim Vorzeigen einziehen und an den Vorstand einsenden.

Unterstützungsformulare. Bei Anträgen auf Invalidenunterstützung benutzen einige Ortsgruppen immer noch die alten „weißen Formulare“, trotzdem seit Februar neue „blaue“ zur Verfügung stehen und wiederholt darauf hingewiesen wurde, nur die „blauen“ zu verwenden. Auch wird immer wieder unterlassen, die letzte Arbeitsbescheinigung mit dem Antrag einzureichen, was eine Verzögerung der Erledigung der Anträge und unnötige Rückfragen bedeutet. Bei Anträgen auf Sterbegeld wird dringend gebeten, die Vorschriften unserer Satzung § 42 Ziffer 1 und 3 zu beachten.

Der Vorstandsvorsitz.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 24. Juni bis 30. Juni 1932.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ortsgruppen:

Quedlinburg 100.—, Waren 20.—, Königsberg i. Pr. 19.64, Düsseldorf 17.72, Hannover 151.56, Stuttgart 0.50, Freiburg/Brs. 40.—, Regensburg 1971.60, Eßlingen 56.—, Bautzen 29.32, Solingen 26.64, Berlin 9.35, Holzminde 150.—, Lübeck 5.—, Ortelburg 50.—, Radolfzell 130.—, Berlin 32.50, Aachen 29.96, Bochum 29.96, Breslau 30.96, Cleve 24.88, Herford 21.16, Königsberg i. Pr. 23.64, Kr.-feld 29.96, Neustadt/Haardt 24.16, Trier 28.64, Ulm 20.80, Wiesbaden 49.28, Jever 130.—, Potsdam 390.—, Liege 43.39.

Sonstiges:

Kulmbach 77.70, Aachen 3.50, Berlin 3.50, Köln 3.50, Leipzig 7.20, 2.40, Berlin 168.—, Augsburg 1724.—, Offenbach 3.50, Krefeld 3.50, Nieder-Ingelheim 0.60, Berlin 42.40, 200.—, München 52.—, Mannheim 37.70, Berlin 3.50, Halle 2.40.

Korrespondenzen

Breslau. 25 Jahre Gewerkschaftsfunktionär. Am 1. Juli 1932 konnte Kollege Alois Puff auf eine 25jährige Funktionstätigkeit in der Ortsgruppe Breslau zurückblicken. Kollege Puff, der auch ebenso lange in der jetzigen Engelhardt-Brauerei, der damaligen Union-Brauerei, beschäftigt ist, gehört mit zu den Pionieren der Breslauer Brauereiarbeiterbewegung. In der Union-Brauerei war vor 25 Jahren von einer Organisation überhaupt nichts vorhanden. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist es ihm gelungen, fast alle Beschäftigten dem Verbands zuzuführen. Daß das nicht so einfach war, wird jeder wissen, der die damaligen Verhältnisse und die Einstellung der Arbeitgeber zur freien Gewerkschaft kennt. Viermal wurde ihm von der Direktion gekündigt. Da unser Jubilar aber ein äußerst tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter war und die Kollegen geschlossen hinter ihm standen, ist es der Direktion niemals gelungen, ihn aus dem Betriebe herauszubringen. Aber nicht nur in dem Betriebe, dem er angehörte, sondern auch in anderen Betrieben war er agitatorisch tätig. Mehrere Jahre gehörte er dem Ortsvorstand an. Er ist ein treuer Streiter für unsere Sache, von denen wir uns noch sehr viele wünschen.

Dresden. Gegen die Firma Kuchen-Krahmer führen die Bäckermeister einen scharfen Kampf. Sie versuchen hinter die Betriebsgeheimnisse der Firma zu kommen und vor allen Dingen die Lieferanten ausfindig zu machen, die dann nach treudeutscher Handwerkerart

boykottiert werden. Wenn eine neue Filiale eröffnet wird, nehmen die Bäckermeister sofort den Abwehrkampf gegen die unliebsame Konkurrenz auf. In einer solchen Zusammenkunft soll nun ein Bäckermeister erklärt haben, daß ihm ein Gehilfe von Kuchen-Krahmer Rezepte und Lierentanten der Firma verraten habe. Davon erfuhr Kuchen-Krahmer, der nichts Eiligeres zu tun hatte, als diesen Gehilfen wegen angeblichen Verrats sofort auf die Straße zu setzen. Weil sich der Kollege keiner Schuld bewußt war, wurde von unserer Organisation der Klageweg beschritten und bei der Verhandlung einwandfrei festgestellt, daß der Entlassene keine Betriebsgeheimnisse verraten habe. Das Gericht mußte der Klage im vollen Umfang stattgeben und sprach ihm die höchstzulässige Entschädigung von 170 Mk. zu. — Wenn es sich um die Nichterhaltung der Arbeitszeit in den Bäckereibetrieben handelt, dann sind die Bäckermeister der Uebertretung recht großzügig. Bei einer Gewerbeprüfung wurde im Betrieb Schultze festgestellt, daß an einem Sonnabend noch gegen 18 Uhr gearbeitet wurde. Der Meister wurde wegen Uebertretung der Arbeitszeitverordnung vom Landgericht zu 1500 Mk. Geldstrafe oder einem Monat Gefängnis verurteilt. Auf die eingelegte Berufung verwarf das Sächsische Oberlandesgericht die Revision und bestätigte das ausgesprochene Urteil.

Frankfurt a. M. Ein unverbesserlicher Sünder. Der Bäckermeister Jakob Müller, Scheidswaldstr. 22, stand vor dem Einzelrichter, um sich erneut wegen fortgesetzter Arbeitszeitübertretung, Frühauflauf und Nichtgewährung von Pausen zu verantworten. Er hatte wegen dieser Delikte eine Gesamtstrafe von 1300 Mk. und sechs Wochen Gefängnis erhalten. Er gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern verlangte richterliche Entscheidung. In der Verhandlung wurde einwandfrei Zeugenaussagen bewiesen, daß in dem Betrieb des M. eine ganz unerhörte Ausbeutung gang und gäbe ist.

Der Richter, der Amtsanwalt und der sachverständige Gewerbeberater geißelten scharf das verwerfliche Treiben des Betriebes, welche um die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sich kümmern und sie einhalten von solchen Elementen, welche nur eine Schmutzkonzurrenz darstellen, geschützt werden müssen.

Müller ist insgesamt dreizehnmal vorbestraft, das letzte mal im Jahre 1931 mit 400 Mk. Geldstrafe. Der Gewerbeberater gegenüber hat er gezeigt, wessen Geistes Kind er ist. Kein Wunder, daß das Gericht es ablehnte, eine Ermäßigung der verhängten Strafe eintreten zu lassen. Es blieb bei 1300 Mk. und bei sechs Wochen Gefängnis. Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte sich öfter dazu entschließen wollten, derartige abschreckende Urteile zu fällen, denn nur dadurch kann den gesetzlichen Bestimmungen Geltung verschafft werden.

Gera. (Abgeblitzte Nazis.) Die national-„sozialistische“ Partei bemüht sich hier krampfhaft, die Arbeiter für sich zu gewinnen. So veranstaltete sie für die bei der Firma Oertel Beschäftigten eine Betriebszellenversammlung, in der sie in Demagogie machte. Aufmarschiert waren zwei Renegaten, einer davon war noch vor kurzer Zeit strammer KPD-Mann, der andere ist, weil an seinen Fingern etwas hängen blieb, aus dem Textilarbeiter-Verband „gegangen“ worden. Diese zwei Erneuerer Deutschlands jonglierten mit den hahnbüchsten Unwahrheiten. Unseren Diskussionsrednern war es ein Leichtes, die Politik der Nazis zu entlarven. Sie konnten beweisen, daß Hitler nicht umsonst die Papen-Regierung toleriert. Die Versammlung führte zu einer katastrophalen Niederlage der Nazis. Wenn diese Gesellschaft richtig gestäubt wird, vergeht ihr recht bald die Lust, Arbeiterversammlungen einzuberufen.

Halle a. S. Die Mühle Hildebrand mit 55 Arbeitern hat Stilllegung angemeldet. Bei den Verhandlungen vor dem Gewerbeaufsichtsamt stellte sich heraus, daß keine Stilllegung beabsichtigt ist. Während die Angestellten weiter beschäftigt werden sollen, ist in Aussicht genommen, die gewerblichen Arbeiter vier Wochen aussetzen zu lassen, um während dieser Zeit die Mühle zu reinigen. Die dafür erforderlichen Arbeiten sollten von betriebsfremden Arbeitern ausgeführt werden. Zweck dieser Maßnahmen sollte sein, den Lohn für die gewerblichen Arbeiter zu sparen. Im übrigen ist diese Firma aufs Sparen gar nicht so sehr bedacht, denn neben 55 Arbeitern und 20 Angestellten werden drei Direktoren beschäftigt. Wenn die Arbeiter entlassen sind, dann ist der wirklich ideale Zustand erreicht, daß auf sieben Angestellte ein Direktor entfällt. Leider hat der Regierungspräsident die Zustimmung zur Entlassung von vorläufig 30 Arbeitern gegeben.

Auch die Kreismühle in Döllnitz (Saalekreis) sollte stillgelegt werden. 16 Kollegen hätten damit Verdienst und Brot verloren. Da es jedoch unmöglich ist, die Mühle zu verkaufen, hat der Kreislager trotz der Unterbilanz beschlossen, den Betrieb vorläufig aufrechtzuerhalten. In Heilbra, Kreis Mansfeld, sind vier Kollegen arbeitslos geworden infolge Vernichtung der Mühle durch Feuer. Der Besitzer, der vom Mühlenbetrieb gar keine Ahnung hatte, hat nach und nach 178 000 Mk. Schulden gemacht, und als er nicht mehr ein noch aus wußte, die Mühle in Brand gesteckt. Dieses Verbrechen büßt er mit 1½ Jahr Zuchthaus.

Köln a. Rh. (Lohn- und Tarifschieds-spruch.) Seit Jahren sind die Brotfabrikanten daran, die Bestimmungen des Vertrages im Rhein-Ruhrgebiet auf Köln zu übertragen. Bei der Kündigung 1931 verlangten sie Einwirkung der Staffellöhne. Durch eine energische Abwehraktion ist jetzt diese Forderung nicht gestellt worden, dafür aber andere Verschlechterungen.

geändert worden ist, ob die Parteien tariffähig sind, ob Verfahrensmängel vorliegen, die so wesentlich sind, daß sie der Gültigkeit der Verbindlichkeitsklärung entgegenstehen, oder die ohne weiteres ergeben, daß ein behördliches Verfahren oder eine behördliche Entscheidung nicht vorliegen. Die materielle Richtigkeit oder das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen, vor allem das Vorliegen eines die Verbindlichkeitsklärung rechtfertigenden öffentlichen Interesses, unterliegt dagegen niemals der Nachprüfung der Gerichte (Kassel-Dersch, a. a. O. S. 420).

Gerichtliche Entscheidungen

Schadenersatzforderung gegen Betriebsrat abgelehnt. Der Kläger ist bei der Firma Rheinbrodt seit 1925 als Konditor beschäftigt. Auf Grund einer Auseinandersetzung, die nach Arbeitschluß zwischen dem Beklagten Gellner einerseits, dem Kläger und zwei anderen politischen Gesinnungsfreunden des Klägers andererseits entstand, hat der Arbeitgeber bei dem Betriebsrat, dessen Mitglieder die Parteien sind, die Zustimmung zur Kündigung nachgesucht und erhalten. Die Abstimmung hierüber war geheim und erfolgte mit 3 gegen 2 Stimmen. Der Kläger macht geltend, die Abstimmung sei ohne sachliche Prüfung des Vorganges erfolgt, auf Grund dessen der Arbeitgeber die Zustimmung zur Kündigung nachgesucht habe; sie sei auch nicht aus sachlichen Motiven erteilt worden, sondern aus politischen und gewerkschaftspolitischen Beweggründen, um den Kläger, der der revolutionären Gewerkschaftsopposition angehöre, aus dem Betrieb zu entfernen.

Daraus ergebe sich, daß die Beklagten ihre Zustimmung zur Kündigung unter größlicher Verletzung ihrer Pflichten als Betriebsvertretungsmitglieder erteilt hätten, dadurch sei gleichzeitig ein Verstoß gegen die durch die Reichsverfassung gewährleistete politische und gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit festgestellt. Der Kläger verlangt Ersatz seines Schadens in Höhe von 2244 RM.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung. Sie haben das Klagevorbringen bestritten und vorgebracht, daß sie auf Grund der sachlichen Darstellung, die der Arbeitgeber in seinem Schreiben vom 7. April 1932 an den Betriebsrat gerichtet habe, aus sachlichen Beweggründen im Interesse der Ruhe im Betrieb und der sicheren Betriebsführung, zur Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeitnehmererschaft die Zustimmung zur Kündigung erteilt haben. Die Mitgliedschaft des Klägers zur RGO, habe bei der Entscheidung keine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Die Klage wurde daraufhin abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf die Bekundung des Zeugen Oebel, des Geschäftsführers des Betriebes, in dem die Parteien tätig waren, abgestellt. Weder von seiten der Beklagten noch von seiten der Gewerkschaften sei auf ihn eingewirkt worden, den Kläger zu entlassen, die Kündigung sei vielmehr ausschließlich im Interesse der Ruhe und Sicherheit der Betriebsführung erfolgt. Angesichts dieser Sachdarstellung hat das Arbeitsgericht keine Veranlassung, nachzuprüfen, welche Beweggründe die beklagten Betriebsratsmitglieder dazu veranlaßt haben, dem Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung stattzugeben. Die Betriebsvertretungen sind hinsichtlich ihrer Beschlussfassung bei Kündigungseinspruchen und Kündigungszustimmungen autonom. Verletzen sie hierbei großlich ihre gesetzlichen Pflichten, so besteht zwar die Möglichkeit für die Belegschaft, sie ihres Amtes entheben zu lassen; eine Schadenersatzpflicht kann aber nur dann begründet werden, wenn ein sonstiger nach Zivilrechtsgrundsätzen zum Schadenersatz verpflichtender Tatbestand vorhanden ist. Die Schutzbestimmungen des § 96 BRG, sind nun aber nach herrschender Rechtsprechung keine Gesetze zum Schutze des einzelnen Betriebsratsmitgliedes, das von einer Kündigung betroffen ist, sondern sind Kollektivschutzgesetze zugunsten der gesamten Belegschaft, um die Sicherheit und Unabhängigkeit der Betriebsvertretung bei Ausübung des ihnen übertragenen Amtes zu gewährleisten. Auf eine Verletzung dieser Schutzbestimmungen kann daher das einzelne Betriebsratsmitglied keinen Schadenersatzanspruch stützen.

Im übrigen lehnt das Arbeitsgericht es im allgemeinen auch ab, in eine allzu eingehende Prüfung der Vorgänge einzutreten, die zu der Beschlussfassung eines Betriebsrates geführt hat. Die Betriebsvertretungen sind autonom und ihrem Gewissen verantwortlich, die Interessen der Belegschaft durch deren Vertrauen sie mit ihrem Amt bekleidet worden sind, nach besten Kräften wahrzunehmen. Würde eine ständige Nachprüfung der Beschlussfassung stattfinden, und würden sich die Betriebsratsmitglieder bei der Beschlussfassung der Gefahr erheblicher Schadensersatzansprüche auf Grund ihrer Abstimmung ausgesetzt sehen, so würde dadurch die Unvoreingenommenheit der Amtsführung derart leiden, daß die Erfüllung der den Betriebsvertretungen obliegenden gesetzlichen Aufgaben hierdurch erheblich gefährdet werden. (AG. Köln 2aC 456/32.)

Verweigerter Arbeitsverweigerung. Im Betrieb des Klägers ist die Arbeitszeit durch die Arbeitsordnung geregelt, in der es heißt, daß Arbeitszeitverordnungen mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren sind. Der Kläger erhielt den Auftrag, statt wie bisher um 7 Uhr, um 5 Uhr mit der Arbeit zu beginnen. Er kam diesem Auftrag nicht nach und wurde aus diesem Grunde fristlos entlassen. Mit der Einspruchsklage beschätzte sich das AG. und LAG. Erfurt. Sie haben der Klage auf Wiedereinstellung stattgegeben. Die dagegen eingeleitete Revision ist vom RAG. zurückgewiesen worden. (RAG. 448/31 Bensch. Samml. Bd. 14 S. 485). Das RAG. hat sich eine sachliche Entscheidung auf die Frage abgestellt, ob eine Arbeitsverweigerung vorliege, ob also, objektiv betrachtet, der Kläger eine Arbeit verweigerte, zu deren Leistung er verpflichtet war. Das LAG. verneinte diese Frage mit folgender Begründung: Weigerung der Arbeit bedeute Ablehnung einer aufgetragenen Arbeit, zu deren Vornahme der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses verpflichtet sei. Diese Verpflichtung könne sich aus dem Gesetz oder aus besonders vereinbarten oder infolge Tarifvertrag geltenden Bestimmungen des Einzelvertrages ergeben. Da es sich um eine Abweichung von dem auf 7 Uhr festgesetzten Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit gehandelt habe, so habe sich der Kläger dem Direktionsrecht der Beklagten nur zu halten brauchen, falls nicht gesetzliche Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstünden hätten. Dies war jedoch mit der Vereinbarung in der Arbeitsordnung der Fall. Die Revision, die u. a. abgestellt war auf die Behauptung, der Betriebsvorkang hätte von einer generellen Regelung nicht erfaßt werden können, mußte erfolglos bleiben, weil das RAG. wiederholte gleiche Art der Arbeit, die stets eine Abweichung von der regelmäßigen Arbeit erforderlich machte, gerade durch eine Betriebsvereinbarung zu regeln sei.

Einspruch gegen Versäumnisurteil. Das RAG. hat im Urteil vom 20. Januar 1932 (RAG. 365/31, Bensch. Samml. Bd. 14 S. 227) erneut bestätigt, daß gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts der Einspruch nicht durch die Partei selbst, sondern nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsvertreter eingelegt werden kann. Das RAG. verweist erneut auf den § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG., in dem es heißt, vor den Landesarbeitsgerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Dieser Zwang ist in Abweichung von den ordentlichen Verfahren nur insoweit durchbrochen worden, als neben den Rechtsanwälen noch die sogenannten Organisationsvertreter zugelassen worden sind.

Werksbeurlaubung. In seiner Entscheidung vom 23. Februar 1932 (RAG. 503/31) stellt das RAG. fest, daß die Werksbeurlaubung nur ein besonderer Fall der vereinbarten Arbeitsaussetzung ist, sie kann also nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. In Konsequenz dieser Ansicht wurde das Urteil des LAG. aufgehoben, das den klagenden Arbeitern ihren durch einseitig festgelegte Aussetzung entgangenen Lohn vorerhielt. Das LAG. war der Auffassung, daß ein Werksurlaub vom Arbeitgeber einseitig festgesetzt werden kann.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 7 Berlin, den 7. Juli 1932 5. Jahrgang

Das Arbeitsamt kann Sperren nur nach gesetzlichen Gründen verhängen

Für gewerbliche Arbeiter kommen für die fristlose Entlassung nur die im § 123 GO. bestimmten Gründe in Betracht. Diese Sonderbestimmung schließt, wie das Landesarbeitsgericht Münster entschieden hat, die allgemeine Kündigung aus jedem wichtigen Grunde aus (Samml. Bensch. S. 239). Jedoch kann aus jedem wichtigen Grunde einem gewerblichen Arbeiter gekündigt werden, wenn das Arbeitsverhältnis auf eine bestimmte Zeit wird, mindestens 4 Wochen abgeschlossen, oder wenn für die ordentliche Kündigung eine längere als die gesetzliche Frist von 14 Tagen vereinbart ist.

Eine Erweiterung der gesetzlichen und im allgemeinen ausschließlichen Kündigungsgründe kann nur durch Aufnahme in die obligatorische Arbeitsordnung festgesetzt werden (§ 134c GO.). Soweit durch die Gewerbeordnung eine Arbeitsordnung obligatorisch vorgeschrieben ist, müssen also die über das Gesetz hinausgehenden Kündigungsgründe zur fristlosen Entlassung in diese aufgenommen sein. Abmachungen im Einzelarbeitsvertrag sind nichtig, weil die Arbeitsordnung in dieser Hinsicht zwingend ist. Für die gewerblichen Betriebe, für die keine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist, das sind solche, die in der Regel weniger als zwanzig Arbeiter beschäftigen, können im Einzelarbeitsvertrag andere als im § 123 GO. genannte Gründe aufgenommen, oder auch vereinbart werden, daß aus jedem wichtigen Grunde gekündigt werden kann.

Nach § 93 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung erhält derjenige, der seine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, für 6 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Auch ohne daß dieser Tatbestand vorliegt, kann nach § 93c des Gesetzes dem Arbeitslosen die Unterstützung für 6 Wochen gespart werden, wenn bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitslose durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt hat.

Eine Fabrikarbeiterin erkrankte arbeitsunfähig. Die arbeitsunfähige Erkrankung dauerte acht Tage. Den Krankenschein hatte sich die Arbeiterin von der Lohnabteilung der Firma geholt. In der Zeit der arbeitsunfähigen Erkrankung wurde sie entlassen. Auf der Entlassungsbescheinigung wurde als Entlassungsgrund angegeben: „Ohne Entschuldigung von der Arbeit ferngeblieben“. Nach § 13 der Arbeitsordnung der Firma hat ein Arbeitnehmer, der durch unvorhergesehene Veranlassung am Erscheinen zur Arbeit verhindert ist, dieses baldmöglichst, spätestens vor Ablauf des zweiten Tages, seine Abwesenheit unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich dem Lohnbüro mitzuteilen. Bleibt der Arbeitnehmer länger als zwei Tage ohne Entschuldigung der Arbeit fern, so ist das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten. Während der Dauer ihrer arbeitsunfähigen Erkrankung hat die Arbeiterin sich nicht entschuldigt.

Die Arbeiterin erkrankte arbeitsunfähig. Die arbeitsunfähige Erkrankung dauerte acht Tage. Den Krankenschein hatte sich die Arbeiterin von der Lohnabteilung der Firma geholt. In der Zeit der arbeitsunfähigen Erkrankung wurde sie entlassen. Auf der Entlassungsbescheinigung wurde als Entlassungsgrund angegeben: „Ohne Entschuldigung von der Arbeit ferngeblieben“. Nach § 13 der Arbeitsordnung der Firma hat ein Arbeitnehmer, der durch unvorhergesehene Veranlassung am Erscheinen zur Arbeit verhindert ist, dieses baldmöglichst, spätestens vor Ablauf des zweiten Tages, seine Abwesenheit unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich dem Lohnbüro mitzuteilen. Bleibt der Arbeitnehmer länger als zwei Tage ohne Entschuldigung der Arbeit fern, so ist das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten. Während der Dauer ihrer arbeitsunfähigen Erkrankung hat die Arbeiterin sich nicht entschuldigt.

Die Arbeiterin erkrankte arbeitsunfähig. Die arbeitsunfähige Erkrankung dauerte acht Tage. Den Krankenschein hatte sich die Arbeiterin von der Lohnabteilung der Firma geholt. In der Zeit der arbeitsunfähigen Erkrankung wurde sie entlassen. Auf der Entlassungsbescheinigung wurde als Entlassungsgrund angegeben: „Ohne Entschuldigung von der Arbeit ferngeblieben“. Nach § 13 der Arbeitsordnung der Firma hat ein Arbeitnehmer, der durch unvorhergesehene Veranlassung am Erscheinen zur Arbeit verhindert ist, dieses baldmöglichst, spätestens vor Ablauf des zweiten Tages, seine Abwesenheit unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich dem Lohnbüro mitzuteilen. Bleibt der Arbeitnehmer länger als zwei Tage ohne Entschuldigung der Arbeit fern, so ist das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten. Während der Dauer ihrer arbeitsunfähigen Erkrankung hat die Arbeiterin sich nicht entschuldigt.

Dieserhalb erhielt sie die Entlassung. Nach ihrer Wiederherstellung meldete die Arbeiterin sich beim Arbeitsamt. Dieses verhängte über die Beschwerdeführerin eine Sperre von 4 Wochen. Es war der Auffassung, daß die Arbeiterin durch ihr Verhalten Anlaß zur fristlosen Entlassung nach der Arbeitsordnung gegeben hat. Der angeführte Spruchausschuß hob die vom Arbeitsamt verhängte Sperre auf, weil er der Auffassung des Arbeitsamtes nicht beizutreten vermochte.

Es ist zuzugeben, sagt der Spruchausschuß, daß gemäß § 134b Abs. 3 der GO. durch die Arbeitsordnung die Gründe, die zur fristlosen Entlassung berechtigen, erweitert werden können. Es muß aber dann in der Arbeitsordnung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verstöße gegen die Arbeitsordnung zur fristlosen Entlassung berechtigen sollen. Dieses sei im vorliegenden Falle aber in der Arbeitsordnung nicht geschehen. Gegen diese Entscheidung des Spruchausschusses hat der Arbeitgeberbetreiber, ein Syndikus eines Industrieunternehmens, rechtzeitig Berufung bei der Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung eingelegt und beantragt, auf Grund des § 93 AVAVG. auf eine Wartezeit von vier Wochen gemäß der Entscheidung des Arbeitsamtes zu erkennen. Der Berufungskläger vertrat die Auffassung, daß die Arbeiterin sowohl nach der Arbeitsordnung als auch nach § 123 Ziffer 3 der GO. einen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben habe. Letztere Ansicht erhärtete er durch Einbringung von zwei Rechtsgutachten hervorragender Arbeitsrechtler. Die Spruchkammer hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß § 123 Ziffer 3 der GO. zur Anwendung kommen muß. Die Prüfung der Frage, ob die fristlose Entlassung nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung zulässig war, hat die Spruchkammer hingegen bejaht. Der Vertreter der Arbeiterin bestritt, daß Gründe der Arbeitsordnung zur fristlosen Entlassung, die außerhalb der Bestimmung des § 123 der GO. liegen, das Arbeitsamt zu einer Sperre nach § 93 AVAVG. berechtigen. Da diese Frage vom Spruchsenat noch nicht entschieden worden ist, gab die Spruchkammer die Sache an den Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung ab zur Entscheidung folgender Fragen:

1. Tritt die Sperre nach § 93 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch ein, wenn ein auf Vereinbarung beruhender Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt?
2. Muß im Falle der Bejahung der ersten Frage in der Vereinbarung ausdrücklich gesagt sein, daß ein bestimmtes Verhalten zur fristlosen Entlassung berechtigt oder genügt es, wenn nur von „Entlassung“ oder „Lösung“ des Arbeitsverhältnisses die Rede ist und nach dem Zusammenhang hierunter nicht die nach Vereinbarung zulässige befristete Kündigung zu verstehen ist.

Die Spruchkammer bejahte die erste und verneinte die zweite Frage. Bei der ersten Frage hatte sich die Spruchkammer von dem Berufungskläger überreichten Gut-

achten abgeschlossen. Weiter war die Spruchkammer der Ansicht, daß der § 93 AVAVG, keinen Anhalt für die Auslegung bietet, daß die fristlose Entlassung nur nach dem Gesetz begründet sein muß.

Der Spruchsenat hat seine Reauffassung wie folgt begründet: Nach § 93 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält der Arbeitslose, der seine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, für sechs Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Das Gesetz will hiermit offenbar nur die besonders schwerwiegenden Fälle der Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrage treffen. Demgemäß ist unter einem Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, nur ein solches zu verstehen, das nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der §§ 626 des BGB, 123, 124a, 133b, 133c der GO, 70, 72 des HGB, usw. zur fristlosen Entlassung berechtigt. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehört dem öffentlichen Rechte an und es ist daher um so weniger anzunehmen, daß es der Parteiverhandlung überlassen ist, über die genannten privatrechtlichen gesetzlichen Vorschriften hin-

Das Schlichtungsverfahren

Von Referendar Werner Weigelt, Freiburg i. Sa.

1. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens.

A. Die Voraussetzungen für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens sind:

1. Das Vorliegen einer schlichtungsfähigen Gesamtschlichtungsbehörde.
2. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde.
3. Der erfolglose Versuch, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
4. Ist dieselbe Streitigkeit bereits einmal Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens gewesen, das weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung der beteiligten Parteien oder beim Vorliegen des öffentlichen Interesses stattfinden (§ 12 Abs. 3 AusfVO).
5. Endlich muß der formlose Antrag der Schlichtungsbehörde durch eine schlichtungsfähige Partei erfolgt sein oder das öffentliche Interesse das Eingreifen von Amts wegen rechtfertigen.

B. Zuständig für die Entscheidung über die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bzw. der Schlichter. Der letztere kann freilich, wenn nach seiner Auffassung ein besonders wichtiger Fall nicht vorliegt, die anrufende Partei an den Schlichtungsausschuß verweisen (§ 12 Abs. 1 AusfVO).

II. Die Verhandlung.

Mit dem vom Vorsitzenden oder Schlichter angesetzten Termin, zu dem die Parteien von Amts wegen zu laden sind, beginnt die Verhandlung. Bei Streitigkeiten, die sich auf einen einzelnen Betrieb beschränken, kann das persönliche Erscheinen des Arbeitgebers und der Vertretung der Betriebsvertretung zuständigen Mitglieder Ordnungsgemäß angeordnet und festgesetzt werden (§§ 15, 16 AusfVO), die allerdings bei nachträglicher genügender Entschuldigung aufzuheben oder zu ermäßigen ist. Beim Nichterscheinen beider Parteien ist entweder die Verhandlung zu verlagern oder das Schlichtungsverfahren für erledigt zu erklären. Dagegen kann beim Erscheinen nur der einen Partei auf ihren Antrag ver-

aus Gründe zur fristlosen Entlassung mit der öffentlichen rechtlichen Wirkung zu vereinbaren, daß auch diese Gründe seitens der Behörden der Arbeitslosenversicherung bei der Beurteilung der Frage der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Verhandlung einer Sperfrist über den Versicherungsanspruch auf die Arbeitslosenunterstützung zu berücksichtigen sind. Demnach ist die Vereinbarung von Gründen zur fristlosen Entlassung, die über die gesetzlich festgelegten Gründe hinausgehen, für die Verhängung einer Sperfrist nach § 93 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bedeutungslos; mag die Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag oder in einer Gesamtvereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) erfolgt sein. Der Senat weist noch darauf hin, daß unberührt hiervon jedoch die Frage des § 93c und der Entscheidung des Spruchsenats N. 4110 bleibt.

Durch diese Spruchsenatsentscheidung wurde auch die Ansicht von Fischer in seinem Kommentar zum AVAVG, überholt, daß auch vereinbarte Gründe zur fristlosen Entlassung durch Parteiverhandlung des Arbeitsamts zur Verhängung einer Sperfrist berechtigen. Ad v o k a t u s.

handelt und auch ein Schiedsspruch abgegeben werden, aber nur, wenn die Streitpunkte objektiv hinreichend klar gestellt sind, anderenfalls die Verhandlung von Amts wegen zu verlagern ist (§ 21 Abs. 4 AusfVO).

Der Vorsitzende bzw. Schlichter übt die Verhandlungsleitung und Sitzungspolizei aus. Er kann gegen Personen, die sich in der Verhandlung einer Ungebühr schuldig machen, eine Ordnungsgeldstrafe festsetzen (§ 17 Abs. 3 AusfVO). Gegen alle geschäftsführenden Maßnahmen des Vorsitzenden oder Schlichters kann Beschwerde eingelegt werden (§ 18 AusfVO), über die bei Maßnahmen und Strafen des Vorsitzenden die oberste Landesbehörde, sonst der Reichsarbeitsminister entscheidet.

Ausgeschlossen sind von der Tätigkeit als Vorsitzender, Schlichter oder Beisitzer für den Fall, daß sich die Gesamtschlichtungsbehörde auf einen einzelnen Betrieb beschränkt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebes. Jedoch können die Parteien auf diese Einrede verzichten (§ 13 Abs. 1 AusfVO). Der Vorsitzende der Schlichtungskammer kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen und geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auf Vorgänge im Vorverfahren darf die Ablehnung im Kammerverfahren nicht gestützt werden. Die Ablehnung ist nur bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache zulässig.

Das zwingend vorgeschriebene mündliche und nicht öffentliche Verfahren vor dem Vorsitzenden oder dem Schlichter bezweckt zunächst den Abschluß einer Gesamtvereinbarung. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben (§ 20 Abs. 2 AusfVO), andernfalls ein Termin vor der Kammer anzuberechnen ist, der sich auch unmittelbar an das Verfahren anschließen kann. Auch das Kammerverfahren dient in erster Linie der Herbeiführung einer Einigung, wobei die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen sind. Der Abschluß des Kammerverfahrens kann sich je nach den Umständen verschärfen gestalten. Einmal ist als Ergebnis eine Einigung der Parteien auf eine

Gesamtvereinbarung denkbar, zum anderen kann ein unannehmbarer Verfahrensbeschluß ergreifen, der feststellt, daß wegen Fehlers der rechtlichen Voraussetzungen der Schlichtung oder mangels der erforderlichen Mehrheit bei der Abstimmung ein Schiedsspruch nicht ergehen kann, das Verfahren mithin einzustellen ist. Ferner kann das Verfahren mit einem ablehnenden Beschluß des Inhalts enden, daß es aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht angetragen erscheint, eine Gesamtvereinbarung vorzuschlagen. Die Wirkung eines solchen Einstellungsbeschlusses ist die Beendigung der Anhängigkeit des Verfahrens. Die Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens ist jederzeit zulässig, sofern der frühere Hinderungsgrund weggefallen ist. Schließlich kann mangels einer Einigung ein Schiedsspruch erfolgen.

III. Der Schiedsspruch.

Seinem Wesen nach wird der Schiedsspruch in § 5 SchfVO, als "Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung" bezeichnet. Hieraus ergibt sich, daß er den Parteien eine Gesamtvereinbarung mit konkretem Inhalt vorschlagen muß, die alle streitigen Fragen normaler oder verpflichtender Art umfaßt. Er muß so abgefaßt sein, daß beide Parteien nur Ja zu sagen brauchen, um die Gesamtvereinbarung zustande zu bringen (Hueck-Nipperdey, a. a. O. S. 394f). Selbstverständlich darf der Schiedsspruch nicht gegen zwingende gesetzliche oder unabhängige tarifliche Vorschriften verstoßen.

Der schriftlich abgefaßte und vom Vorsitzenden unterzeichnete Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden am Schluß des letzten Verhandlungstermins oder in einem besonders abzurufenen Verkündungstermin zu verkünden. Die schriftliche Mitteilung des Spruches geschieht durch Zusendung einer Abschrift an die Partei. Einer förmlichen Zustellung bedarf es nicht. Ist der Schiedsspruch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Vereinbarung der Parteien bindend, so ist mit der Überzeugung der Abschrift die Mitteilung einer angemessenen Frist zur Erklärung über seine Annahme oder Ablehnung zu verbinden (§ 21 Abs. 7 AusfVO).

Die Wirkung des Schiedspruches kann eine verschiedene sein. Grundsätzlich ist der Schiedsspruch als bloßer Ratsschlag für die Parteien völlig unverbindlich (Kaske-Derssch, a. a. O. S. 416). Lehnt eine Partei den Spruch ab, oder gibt sie innerhalb der festgesetzten Frist keine Erklärung ab, so verliert der Schiedsspruch jede rechtliche Bedeutung. Er kann dann nur durch Verbindlichkeitsklärung zur Gesamtvereinbarung werden. Nur wenn beide Parteien den Spruch durch ausdrückliche Erklärung, die entweder sogleich im Termin nach seiner Verkündung oder durch Erklärung im folgenden dem Schlichtungsausschuß oder dem Schlichter nicht aber der anderen Partei (RAG, in Bensch-Samml. Bd. 6 S. 272) — erfolgen kann, annehmen, kommt eine Gesamtvereinbarung mit dem Inhalt des Schiedspruches zustande. Nur in drei Fällen ist der Schiedsspruch ohne weiteres für die Parteien verbindlich.

Nicht selten kommt es vor, daß die Parteien sich dem Schiedsspruch durch einen sogenannten "Unterwerfungsvertrag" im voraus unterwerfen. Dann bedarf es keiner Annahmeerklärung, sondern mit der Verkündung hat der Schiedsspruch ohne weiteres die Wirkung einer Gesamtvereinbarung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SchfVO). In den Fällen §§ 75, 80 BRG, bei Streit über die Arbeitsordnung oder Dienstvorschriften, erklärt das Gesetz den Schiedsspruch für verbindlich, so daß er mit der Verkündung die Wirkung der Arbeitsordnung oder Dienstvorschrift hat (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SchfVO). Bei Streitigkeiten über Form, Art und Höhe des Ueberstundenlohnes hat der Schlichter gemäß § 6a Arbeitszeit-VO, eine "bindende Regelung" zu treffen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Art des Schlichtungsverfahrens, indem der Schlichter allein zuständig ist, und das dies nur auf Antrag stattfindet, nachdem zunächst freie Verhandlungen oder ein ordentliches Schlichtungsverfahren erfolglos verlaufen ist.

Endlich kann der von den Parteien nicht angenommene Schiedsspruch durch Verbindlichkeitsklärung die Wirkung einer Gesamtvereinbarung erlangen.

IV. Die Verbindlichkeitsklärung.

Die Verbindlichkeitsklärung ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle auch gegenüber einer widerstrebenden Partei bindende Kraft haben soll, und ist sowohl gegenüber Schiedssprüchen behördlicher wie vereinbarter Schlichtungsstellen zulässig. Sie kann alle Schiedssprüche, die einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung vorschlagen, treffen. Nur die Schiedssprüche im Bereiche der Betriebsvereinbarung, die eine Arbeitsordnung oder Dienstvorschriften zum Gegenstand haben, scheiden für die Verbindlichkeitsklärung aus, da sie bereits kraft Gesetzes bindend sind.

Für die Verbindlichkeitsklärung sind auch für die Schiedssprüche vereinbarter Schlichtungsstellen ausschließlich die behördlichen Schlichtungsstellen zuständig. Und zwar für Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse, deren Geltungsbereich sich auf den Schlichterbezirk erstreckt oder nur unwesentlich überschreitet, der Schlichter, für alle übrigen Schiedssprüche, d. h. für Schiedssprüche der ständigen und besonderen Schlichter sowie der Schlichtungsausschüsse, wenn der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung wesentlich über den Bezirk eines Schlichters hinausgeht, der Reichsarbeitsminister.

Voraussetzung der Einleitung des Verfahrens auf Verbindlichkeitsklärung ist einmal grundsätzlich der Antrag einer Partei, die den Schiedsspruch angenommen hat. Doch soll das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert (§ 23 Abs. 1 AusfVO). Zum anderen setzt die Einleitung des Verfahrens voraus, daß die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist (§ 6 SchfVO).

In dem Verfahren, das sich lediglich vor dem zuständigen Einzelbeamten (Schlichter oder Reichsarbeitsminister) abspielt, findet zunächst eine Anhörung der Parteien statt. Hierbei ist der Sachverhalt aufzuklären, die Zumutbarkeit des Schiedspruches zu besprechen und die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen (§ 24 AusfVO). Kommt keine Einigung der Parteien zustande, so ist eine Entscheidung zu fällen, die entweder auf Ausspruch oder Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung lauten kann. Abzulehnen ist die Verbindlichkeitsklärung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Schiedsspruch oder die Verbindlichkeitsklärung fehlen, sowie wenn diese nicht zweckmäßig erscheint.

Durch die Verbindlichkeitsklärung wird ein Zwangsakt mit allen Wirkungen eines echten Tarifvertrages, also sowohl normativen als auch obligatorischen, geschaffen (Kaske-Derssch, a. a. O. S. 420). Es wird also die fehlende Annahmeerklärung einer oder beider Parteien ersetzt mit dem Erfolge, daß eine Gesamtvereinbarung mit dem Inhalt des Schiedspruches zustande kommt. Auch dieser Zwangsakt ist unabhängig und kann für allgemein verbindlich erklärt werden. Der für verbindlich erklärte Schiedsspruch ist der Selbstbindung der Behörde entgegen. Er kann daher weder von der entscheidenden Stelle abgeändert noch von einer übergeordneten Behörde von Amts wegen aufgehoben oder beseitigt werden (Kaske-Derssch, a. a. O. S. 420). Jedoch können die Parteien auch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch im Wege neuer Vereinbarung jederzeit abändern.

Auch andere Behörden, insbesondere die Gerichte, können die Verbindlichkeitsklärung nur insoweit nachprüfen, als es sich um ihre formelle Rechtsmittelkraft als Verwaltungsakt handelt. Eine solche Nachprüfung kann sich daher nur darauf erstrecken, ob die Verbindlichkeitsklärung von der zuständigen Stelle ausgesprochen worden ist, ob der Schiedsspruch von der Verbindlichkeitsklärung ohne Zustimmung der Parteien ab-

Die Regelung für Aushilfen sollte aus dem Vertrag, Beilegung des Freibrotens, Verschlechterung des § 616, Abbau der Ferien usw. Nach wiederholten Verhandlungen gelang es der Verbandsleitung eine Reihe Verschlechterungen zurückzuweisen und den früheren Zustand des Vertrages wieder herzustellen. Sehr energisch wehrten sich die Kölner Kollegen gegen den fünfprozentigen Abbau des Lohnes und die Kürzung der Ferien. Erneute Verhandlungen, die ergebnislos verliefen, folgten. Der von den Unternehmern angerufene Schlichtungsausschuss entschied mit den Stimmen der Unternehmer Abbau des Lohnes um 4,9 Proz. und Abbau der Ferien um 20 Proz. durchschnittlich. Gegen wenige Stimmen wurde der Schiedsspruch von der Gehilfenschaft angenommen. Der Rahmentarifvertrag ist bis 30. April 1932 vereinbart, das Lohnabkommen gilt bis 30. September 1932. An der Gehilfenschaft des Kölner Bezirks liegt es nun, dafür zu sorgen, daß die Organisation wie bisher gut intakt bleibt, damit bei der kommenden Lohnbewegung die Forderungen der Unternehmer auf Abbau energisch und mit Erfolg zurückgewiesen werden können.

Magdeburg. Besonders in den Landgebieten wird die Arbeitszeitbestimmung in den Handwerksbetrieben stark übertreten. Uns wird gemeldet, daß in der Bäckerei Kohl in Welsleben bei Schönebeck an der Elbe von der Einhaltung der Arbeitszeit überhaupt keine Rede ist. Dieser Bäckermeister ist im übrigen ein rauher Nazimann und beutet die Gesellen nach Strich und Faden aus. Die tägliche Arbeitszeit ist eine 16stündige und noch länger und wer sich dagegen auflehnt, der kann die rauhe Nazifaust des Meisters zu spüren bekommen. Hoffentlich wird recht bald in diesem Betrieb die Gewerbeaufsichtsbehörde nach dem Rechten sehen und Abhilfe schaffen.

Plüderhausen. (Nazinudelmanier.) Die Teigwarenindustrie in Württemberg ist besonders in Plüderhausen stark vertreten. Die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen gehören unserer Organisation an. Das paßt aber den Hitlerfaschisten nicht. Sie bemühen sich, durch gemeine Schimpfereien auf unsere Organisation unsere Mitglieder kopfscheu zu machen. Damit haben sie kein Glück, obwohl sie fleißig im Naziblatt ihren geistigen Blödsinn verzapfen. — Ein Nudelmanier glaubte, je dicker er den Schwindel auftragen kann gegen unsern Verband, um so angesehener ist er bei seinem Arbeitgeber. Mit seinen Sudeleien hat er aber kein Glück, denn seine Lügen finden nirgends Anklang. Unsere Kollegen und Kolleginnen wissen, weil wir in unserer „Einigkeit“ den Nazischwindel an den Pranger stellen, ganz gut, wenn die Faschisten zur Macht gelangen, daß sie, die von den Kapitalisten mit Geldern ausgehalten werden, die Gewerkschaften zertrümmern und alle Errungenschaften auf sozialpolitischem Gebiet, alle Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch unseren Reichstarifvertrag für die Süß- und Teigwarenindustrie vernichtet werden und die Arbeiterschaft wieder zurückgetrieben wird in die Sklavenzeit vor dem Kriege. Darum lachen unsere Kollegen und Kolleginnen darüber, wenn der faschistische Nudelmanier seine abgestandenen Lügen im Naziblatt abladet.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Um die Existenz der deutschen Sozialversicherung. Die deutsche Sozialversicherung hat vor kurzer Zeit ihr 50jähriges Jubiläum gefeiert. Nach einer langen und erfolgreichen Geschichte muß man jetzt feststellen, daß ihre Existenz weitgehend in Frage gestellt ist. Der reißende Strom der Weltwirtschaftskrise droht, ihre Grundmauern zu unterspülen. Im Jahr 1931 sind die Beitragseinnahmen gegenüber dem konjunkturellen Höhepunkt in der Krankenversicherung um 31, in der Unfallversicherung um 9, in der Invalidenversicherung um 25, in der Angestelltenversicherung um 11 und in der Knappschaftsversicherung um 50 Proz. zurückgegangen. Das erste Halbjahr 1932 hat einen weiteren sehr empfindlichen Rückgang der Beitragseinnahmen gebracht. Deshalb zehrt man jetzt an dem Vermögen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Die Vermögen der Vorkriegszeit sind durch die Inflation zerstört. Von 1924 bis 1930 konnte nur ein geringer Vermögensbestand angesammelt werden. Finanziell gesichert ist nur die Angestelltenversicherung. Es ist sehr schwer, die Einrichtungen der Sozialversicherung über diese schwierige Periode hinwegzubringen. Das gesamte deutsche Volk muß ein Interesse daran haben, diese Katastrophe abzuwenden. Deshalb muß eine Sanierung unter Heranziehung aller Bevölkerungskreise erfolgen.

Unternehmertum

Zu dumm, um ernst genommen zu werden! Die „Allgemeine Fleischer-Zeitung“ Nr. 25 beschäftigt sich mit den Richtlinien des ADGB. zum Umbau unserer Wirtschaft. Wie nicht anders zu erwarten, speit sie darüber Gift und Galle. Das Programm hätte nur den Zweck, die Mitglieder der Gewerkschaften bei der Stange zu halten. Die „Allgemeine“ hat sich noch nie durch ein hohes geistiges Niveau ausgezeichnet. Wenn sie von den Richtlinien nichts versteht, dann sollte sie lieber schweigen. Schließlich ist Intelligenz eine Tugend, die mancher bei sich anzutreffen glaubt, der nicht die Voraussetzungen dazu hat. Und dazu gehört das Verständnis, die Richt-

linien des ADGB. entsprechend zu würdigen, denn die „Anderen“ sind es ja, die unsere Wirtschaft auf den Hund gebracht haben.

Allgemeine Rundschau

Ein Beitrag zur Schaulenster-Psychologie. Das Betriebswirtschaftliche Institut für Einzelhandelsforschung der Universität Köln hat eingehende Untersuchungen darüber angestellt, wie lange ein Schaulenster auf zufällig Vorübergehende wirkt. Es wurden an männlichen und weiblichen Personen, ohne daß diese es wußten, 6147 Einzelbeobachtungen gemacht und die Zeitdauer notiert. Als längste Betrachtungszeit kamen für männliche Beschauer vor einem Buchfenster 29,8 Sekunden in Betracht, für Frauen 32,8 Sekunden bei den Auslagen eines Juweliergeschäftes. Für männliche Beobachter belief sich die kürzeste Betrachtungszeit auf 8,4 Sekunden vor einem Damenhutfenster, und für Frauen 10,2 Sekunden vor einem Herrenhutfenster. Aus den gesamten Beobachtungen ergibt sich ein Durchschnitt von 18,7 Sekunden. Nach diesen Untersuchungen muß also ein Schaulenster so dekoriert sein, daß es in dieser kurzen Zeit übersehen und ins Gedächtnis eingeprägt werden kann.

Internationales

Erfolgreicher Müllerstreik in Dänemark. Der dänische Müllereiarbeiterverband kündigte zu Beginn des Jahres den Kollektivvertrag mit der Mühlenaktiengesellschaft Karens in Aarhus. Der Vertrag war im Frühjahr 1931 von der Ortsgruppe des Verbandes abgeschlossen worden, wurde aber von der Verbandsleitung nicht gebilligt. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß der Verband mit Streik drohte. Darauf trat die Firma dem Arbeitgeberverband bei. Der Arbeitgeberverband erzielte zuerst, daß der Streik aufgeschoben wurde. Dann bestritt er die Gesetzmäßigkeit der Streikandrohung. Diese Streitfrage wurde vom Schlichter zugunsten des Müllereiarbeiterverbandes entschieden, worauf der Streik am 16. März proklamiert wurde. Die bestreikte Firma übertrug einen Teil ihrer Aufträge an eine andere Mühle, die nicht in einem Vertragsverhältnis zum Verbandsstand. Es glückte, den Streik auf die zweite Mühle — beide Mühlen unterstehen demselben Direktor — auszudehnen. Nach zwei Monaten gab sich der Direktor geschlagen. Es wurde ein Kollektivvertrag mit beiden Mühlen abgeschlossen. — Die Arbeitszeit wird von 10 auf 8 Stunden pro Tag herabgesetzt und der Lohn um 5 Kronen pro Woche erhöht.

Japans Brauindustrie. (Nachdruck verboten.) Von einigen ganz unbedeutenden Zwergebetrieben abgesehen, sind es 5 Brauereibetriebe, die für Japans Bierzeugung ausschlaggebend sind. Von diesen sind 3 als mittlere Betriebe anzusprechen, während 2 Großbetriebe in unserem Sinne darstellen. 1931 hatten diese 5 Brauereien eine Erzeugung von 1 367 749 hl. Das ist gegen das Jahr 1930 ein Rückgang um 7½ Proz.; denn damals belief sich die Produktion auf 1 477 42 hl. Gegenüber 1929 beträgt der Rückgang des Jahres 1930 9½ Proz., da im Jahre 1929 1 629 286 hl ausgestoßen wurden. 1929 brachte die größte bisher erreichte Erzeugung, nachdem schon 1928 1 607 725 hl erreicht worden waren. Der Rückgang der Bierzeugung ist im wesentlichen eine Folge der Weltwirtschaftskrise, sie ist aber im Verhältnis nicht so groß wie der Produktionsrückgang in anderen japanischen Wirtschaftszweigen. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß von dem Produktionsrückgang vor allem die beiden Großbrauereien Dai-Nippon und Kirin Beer betroffen worden sind, während die mittleren Betriebe ihren Ausstoß sogar vergrößern konnten, obwohl die Mittelbetriebe nicht entfernt den Werbeaufwand treiben können wie die beiden Großbrauereien. Das liegt vor allem daran, daß die beiden Großbetriebe in einem Kartellverhältnis stehen. Sie verkaufen die Kiste Bier mit 48 Flaschen zu 17,80 Yen, während die Mittelbetriebe billiger liefern. Ob das Bier der Großbrauereien nun besser ist, wie vielfach behauptet wird, soll hier nicht entschieden werden. Tatsache ist, daß die Verbraucher das billigere Bier trinken, weil ihre Einkommensverhältnisse ihnen den Kauf des teureren Bieres verbieten.

Bekanntlich spielt Japan auch auf dem Weltmarkt bereits eine gewisse Rolle. Ganz besonders der Ferne Osten wird bereits in erheblichem Umfange mit japanischem Bier beliefert. Die fruchtigste Lage Japans zu den Ländern des Fernen Ostens erleichtert der Brauindustrie das Geschäft ungemein. Zwar machen sich im japanischen Bierexport ebenfalls die Wirkungen der Weltwirtschaftskrise bemerkbar, doch ist die japanische Bierausfuhr nicht im gleichen Maße gesunken wie die Bierproduktion. Den höchsten Stand hatte die japanische Bierausfuhr erreicht im Jahre 1928, in dem 41 000 Koku exportiert wurden. Die wichtigsten Abnehmerländer der japanischen Brauindustrie sind: China, Kwantau, Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, die Philippinen, die Straits Settlements und andere Gebiete im Fernen Osten.

Eine nennenswerte Biereinfuhr nach Japan findet nicht statt. Bezogen werden jährlich einige hundert Hektoliter Bier aus Deutschland. Dr. E. P.

Der norwegische Fleischerverband hielt in Oslo am 19. Juni und folgende Tage den 10. Verbandstag ab, zugleich konnte er auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken. In einer Jubiläumsschrift hat der Vorsitzende, Kollege Lars Evensen, den Werdegang des Verbandes

geschildert, der zeigt, daß seit 1907 eine mit Kämpfen verbundene gute Entwicklung stattfand. Auch in der Krisenzeit konnten noch Erfolge erzielt und Lohnverschlechterungen abgewehrt werden. Die Mitgliederzahl stieg von 595 Ende 1927 auf 1027 Ende 1931. Das Verbandsvermögen betrug am 1. Juni 1932 121 375 Kronen. Die Finanzen gliedern sich in Verbandskasse und Unterstützungskassen.

Von besonderer Bedeutung war die Verschmelzungsfrage mit dem Verband der Nahrungs- und Genußmittelarbeiter. Die Vertreter der kleineren Ortsgruppen waren gegen die Verschmelzung. Beschlossen wurde mit 33 gegen 15 Stimmen, eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen.

Getrennt ist in Norwegen noch das Fleischer- und Wurstmacherhandwerk. Will der gelernte Wurstmacher das Schlachten erlernen, dann muß er noch eine bestimmte Lehrzeit bei einem Fleischermeister verbringen und eine zweite Prüfung ablegen. Beide Handwerke streben eine Vereinigung, womit sich auch der Verbandstag befaßte, ohne einen Beschluß zu fassen. Das Lohn- und Arbeitsverhältnis der Lehrlinge ist tariflich geregelt. Während für die Gesellen 60 bis 75 Kronen Mindestlohn festgesetzt sind, beträgt der Lohn für Lehrlinge, die außer Kost und Logis sind, nach Lehrjahren 20 bis 55 Kronen pro Woche. Ueberstunden erhalten auch die Lehrlinge mit 25, 75 und 100 Proz. Aufschlag bezahlt. Der Verbandstag wandte sich gegen die übergroße Lehrlingshaltung. Es darf auf je 3 Gesellen 1 Lehrling, im Höchsthalle 4 Lehrlinge gehalten werden. Erstrebt wird, daß nur 1 Lehrling gehalten werden darf, ferner, daß jeder Lehrling die Fachschule besuchen muß.

Der Markthandel mit Fleisch aus Hausschlachtungen und der Fleischwarenverkauf durch Bauern, die selbst schlachten und, außer in Oslo, auf den Marktplätzen Fleischwarenhandel betreiben dürfen, führten zu längerer Debatte. Beschlossen wurde, gemeinschaftlich mit den Innungen ein Verbot dieser Art Ausübung des Fleischhandels aus hygienischen und gewerblichen Gründen zu verlangen.

Die inneren Verbandsangelegenheiten wurden nicht geändert. Der seitherige Verbandsvorstand und die Verbandsrevisoren wurden einstimmig wiedergewählt. Den Abschluß des Verbandstages bildete ein Kommers und die Besichtigung der Fällesschlachtereigenossenschaft, die die größte Fleischwarenfabrik Norwegens ist.

Unserm lieben Kollegen

Leo Oberndörfer

und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit sowie zu seiner 25-jährigen Tätigkeit als Kassierer unserer Organisation und zu seiner 25-jährigen Tätigkeit in der Brotfabrik Wagner, also zu diesem dreifachen Jubiläum, für diese lange Zeit, in der der Kollege Oberndörfer ungeheuer viel für unsere Organisation geleistet hat, die herzlichsten Glückwünsche. [12,—]

Die Kollegen der Brotfabrik Wagner Sektion der Bäcker und Konditoren Ortsgruppe Solingen-Remscheid

Unserm Kollegen Otto Deininger nebst seiner lieben Braut zu ihrer am 9. Juli stattfindenden Hochzeit die besten Glückwünsche. [1,50] Ortsgruppe Coburg.

Unserm Kollegen Eugen Fegert und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,50] Ortsgruppe Zerbst, Anhalt.

Unserm lieben Kollegen Fritz Grollmisch nebst seiner Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [1,80] Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Quedlinburg a. Harz.

Unserm Kollegen Max Breiter sowie seiner lieben Frau Emma zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,10] Die organisierten Brauer der Mainzer Aktien-Brauerei in Mainz.

Unserm Kolll. und Unterkassierer Ernst Binoth nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. [1,50] Ortsgruppe Lörrach.

Nachruf!

Im Monat Juni 1932 starben unsere Mitglieder:

Gustav Elze, Schmid
Willy Salomon, Apparatführ.
Karl Käbler, Backmeister
Wir werden ihnen ein ehrend. Andenken bewahren! [4,20] Ortsgruppe Dessau.

Nachruf!

Am 27. Juni verstarb unser Verbandskollege, d. Böttcher

Gustav Knackendöfel
im Alter von 58 Jahren. Derselbe war über 40 Jahre Mitglied uns. Beruforganisation. Wir werden ihm stets ein ehrend. Andenken bewahren. Ortsgruppe Lauenburg a. d. Elbe. [4,20]

Nachruf!

Am 24. Juni, abends 8 Uhr, wurde unser Bezirksleiter

Hanns Kitzlinger

mitten aus seiner Arbeit für die Organisation durch einen tödlichen Unfall herausgerissen. Ein echter Proletarier, ein Sohn des Volkes wurde uns genommen. Seine außerordentliche Tätigkeit für die Interessen der Mitglieder sichern ihm das Andenken aller unserer Kollegen.

Die Ortsgruppen des Bezirks Saalfeld Die Gauleitung

[10,50]

Nachruf!

Im II. Quartal 1932 wurden uns folgende Mitglieder durch den Tod entzissen:

August Beese, Böttcher, Invalide
Otto Nehrlich, Süßwarenvorbereiter
Hermann Lampe, Mühlenarbeiter, Invalide
Johann Ahrens, Brauereiarbeiter, Invalide
Fritz Dingel, Schlachter.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren. [9,—] Die Ortsgruppe Bremen

Frauenrecht

JAROSLAV HÁSEK:

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimmer
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

26. Fortsetzung

Unterwegs teilte er Schwejk mit, der Feldkurat habe sich mit dem Oberleutnant besprochen und das Pianino zerbrochen; er sei bis zur Bewußtlosigkeit besoffen und werde nicht nach Hause gehn.

Oberleutnant Helmich sei ebenfalls besoffen, habe den Feldkurat auf den Gang geworfen und der sitze bei der Tür auf der Erde und schlummere.

Nachdem Schwejk an Ort und Stelle angelangt war, rüttelte er den Herrn Feldkurat und als dieser etwas brumnte und die Augen aufschlug, salutierte Schwejk und sagte: „Melde gehorsamst, Herr Feldkurat, daß ich hier bin.“

„Und was wollen Sie — hier?“

„Melde gehorsamst, daß ich Sie abholen soll, Herr Feldkurat.“

„Sie sollen mich also abholen — und wohin gehn wir?“

„In Ihre Wohnung, Herr Feldkurat.“

„Und warum soll ich in meine Wohnung gehn, bin ich denn nicht in meiner Wohnung?“

„Melde gehorsamst, Herr Feldkurat, daß Sie am Gang in einem fremden Haus sind.“

„Und — wie — bin — ich hergekommen?“

„Melde gehorsamst, sie waren auf Besuch.“

„Auf — auf — Besuch war ich — nicht. — Da — i — irren Sie sich.“

Schwejk hob den Feldkurat auf und stellte ihn an die Wand. Der Feldkurat taumelte von einer Seite zur anderen, wälzte sich auf ihn, wobei er sagte: „Ich fall um.“ „Fall um“, wiederholte er nochmals, blödsinnig lachend. Schließlich gelang es Schwejk, den Feldkurat an die Wand zu drücken, worauf dieser in der neuen Position von neuem zu schlummern anfing.

Schwejk weckte ihn. „Was wünschen Sie?“ sagte der Feldkurat mit dem vergeblichen Versuch, an der Wand herabzugleiten und sich auf die Erde zu setzen. „Wer sind Sie eigentlich?“

„Melde gehorsamst“, antwortete Schwejk, den Feldkurat wieder an die Wand drückend, „ich bin Ihr Putz- fleck, Herr Feldkurat.“

„Ich hab keinen Putzleck“, sagte der Feldkurat mühsam mit einem neuen Versuch, auf Schwejk zu fallen, „ich bin kein Feldkurat.“

„Ich bin ein Schwein“, fügte er mit der Aufrichtigkeit des Säufers hinzu, „lassen Sie mich los, mein Herr, ich kenn Sie nicht.“

Der kleine Kampf endete mit dem völligen Sieg Schwejks. Schwejk nützte seinen Sieg dahin aus, daß er den Feldkurat über die Treppe in den Hausflur schleppte, wo der Feldkurat Widerstand leistete, um nicht auf die Straße gezogen zu werden.

„Ich kenne Sie nicht, mein Herr“, sagte er zu Schwejk während des Kampfes ununterbrochen: „Kennen Sie einen Otto Katz? Das bin ich.“

„Ich war beim Bischof“, gröhnte er, während er sich am Haustor festhielt. „Der Vatikan interessiert sich für mich, verstehen Sie?“

Schwejk ließ das: „Melde gehorsamst“ beiseite und sprach mit dem Feldkurat in rein vertraulichem Ton. „Laß dich los, sag ich“, rief er, „oder ich hau dir eins über die Prätze. Wir gehn nach Haus und basta. Kein Wort mehr.“

Der Feldkurat ließ die Türe los und wälzte sich auf Schwejk: „Gehn wir als irgendwohin, aber zu „Schuha“ geh ich nicht, dort bin ich schuldig.“



Schwejk drängte und trug ihn aus dem Hausflur hinaus und schleppte ihn übers Trottoir in der Richtung zu seiner Wohnung.

„Was ist denn das für ein Herr?“ fragte jemand von den Zuschauern auf der Straße.

„Das ist mein Bruder“, antwortete Schwejk, „er hat Urlaub bekommen, so ist er mich besuchen gekommen und hat sich vor Freude besoffen, weil er geglaubt hat, daß ich tot bin.“

Der Feldkurat, der irgendein Operettenmotiv vor sich klappte, das niemand erkannt hätte, hatte die letzten Worte gehört, richtete sich auf und wandte sich an die Vorübergehenden: „Wer von euch tot ist, soll sich binnen

Frauen und die Reichstagswahl

Als es sich darum handelte, Hindenburg zum zweiten Male zum Siege zu verhelfen, war es vor allem der frühere Reichskanzler Brüning, der sich an die Frauen wandte. Er wies darauf hin, daß Hindenburgs Wahl für die Frauen, die Mütter so besonders bedeutungsvoll wäre, denn eine Niederlage Hindenburgs bedeute Bürgerkrieg, bedeute Krieg nach außen, bedeute eine Gefährdung aller Kultur- güter, die das deutsche Volk trotz allem Schweren, was es seit Kriegsende zu tragen hatte, sich zu erhalten verstanden hätte. Bei der Wahl sollten die Frauen an die Kinder denken, um deren Zukunft es ginge. Und die große Mehrheit der Frauen ist denn auch erneut für die Wahl Hindenburgs eingetreten.

Der Reichspräsident hat nach seiner ersten Wahl die Anhänger der Rechten enttäuscht, die von seiner Wahl eine Stärkung der Reaktion erhofft hatten. Der gleiche Reichspräsident enttäuscht dieses Mal seine politisch zum mindesten republikanisch eingestellten Wähler, denn er opferte den Kanzler, der sich so stark für ihn eingesetzt hatte, und übertrug die Re-

Arbeitsrecht

das klingt nicht schlecht.
Arbeitszwang —
sagt Hitlern Dank!

Arbeitsrecht —
niemals Knecht.
Immer frei
von Hitlerer!

Arbeitsrecht —
ein starkes Geschlecht:
Ehrlich und rein,
im Sonnenschein!

Max Dortu.

gierungsgewalt Männern, die wahrhaftig keine über- zeugten Anhänger des republikanischen Gedankens sind, zum Teil sogar sich ganz offen als Gegner des heutigen Systems bekennen.

Und die Frauen? Wieviel hatte man gerade ihnen versprochen! Wieviel hatten sie erhofft! Eine Ent- täuschung mußten sie erleben, deren Tragweite sie noch gar nicht erfaßt haben. Sonst würden sie wohl einmütig Protest dagegen erheben, daß der Mann ihres Vertrauens sich wenige Wochen nach der Wahl ganz anders zeigt, als sie angenommen hatten.

Woran ist der Kanzler, der die Frauen so warm

drei Tagen beim Korpskommando melden, damit seine Leiche eingeseignet werden kann.“

Dann verfiel er in Schweigen, bemüht, mit der Nase aufs Trottoir zu fallen, während Schwejk ihn unter den Armen nach Hause schleppte.

Den Kopf nach vorn geneigt, die Füße, die er ver- wechselte, wie eine Katze mit zerschlagenem Rückgrat, nachschleppend, summte der Feldkurat vor sich hin: „Do- minus vobiscum — et cum spiritutuo. Dominus vobis- cum.“

Auf einem Droschkenstandplatz setzte Schwejk den Feldkurat an die Wand und ging zu einem Droschken- kutscher, um mit ihm wegen der Heimfahrt zu verhandeln.

Einer von den Droschkenkutschern erklärte, er kenne diesen Herrn sehr gut, er habe ihn einmal gefahren und werde es nie mehr tun.

„Alles hat er mir bekotzt“, drückte er sich unverblümt aus, „und nicht mal für die Fahrt bezahlt. Ueber zwei Stunden hab ich ihn gefahren, bevor er gefunden hat, wo er wohnt. Erst nach einer Woche, wie ich vielleicht drei- mal bei ihm war, hat er mir für das alles fünf Kronen gegeben.“

Nach langem Verhandeln entschloß sich einer von den Droschkenkutschern, ihn heimzufahren.

Schwejk kehrte zum Feldkurat zurück, der schlief. Den harten schwarzen Hut (denn er pflegte gewöhnlich in Zivil zu gehen) hatte ihm jemand vom Kopf genommen und weggetragen.

Schwejk weckte ihn und beförderte ihn mit Hilfe des Droschkenkutschers in die Droschke. In der Droschke verfiel der Feldkurat in völlige Stumpfheit, hielt Schwejk für den Obersten Just vom 75. Infanterieregiment und wiederholte einigemal hintereinander: „Sei nicht bö, Ka- merad, daß ich dich duze, ich bin ein Schwein.“

Ein Weibchen schien es, als sei er durch das Rattern der Droschke zu Vernunft gekommen. Er setzte sich gerade hin und begann irgendein Stück eines unbekannt- ten Liedes zu singen. Mag sein, daß es nur seine Phantasie war:

„Ach, ich denk der schönen Tage,
wo ich ihm am Schoße saß,
ja, es klingt wie eine Sage:
In Merklin bei Taus war das.“

Nach einer Weile verfiel er jedoch wieder in vollstän- dige Stumpfheit und während er sich Schwejk zuwandte, fragte er ihn, das eine Auge schließend: „Wie geht es Ihnen heute, gnädige Frau?“

zur Wahl Hindenburgs aufgefordert hatte, geschei- tert? Zum nicht geringen Teil an dem für die Frauen so bedeutsamen Siedlungsproblem. Immer wieder, wenn das Gespenst der Arbeitslosigkeit sich drohend erhob, wenn die Mütter sich fragten, was künftig aus ihren Kindern werden sollte, schien ein Trost gewiß. Denn man wies sie darauf hin, daß in allernächster Zeit das Wohnheimstättengesetz angenommen wer- den müßte, das den Artikel 155 der deutschen Reichsverfassung wahr machen sollte, der allen deut- schen Familien, besonders den kinderreichen, eine gesunde Wohn- und Wirtschaftsstätte in Aussicht stellt. Damit sollte der ungerechten Verteilung des Bodens ein Ende gemacht werden. Heimstätten soll- ten errichtet werden. Die Gemeinden sollten Boden- verrirtschaft treiben als Landbeschaffung für Wohnheimstätten! Die großen Güter, vor allem im deutschen Osten, sollten einen Teil ihrer Ländereien hergeben zum Zwecke der Siedlungen. Die Guts- herren konnten den Steuerwert ihres Besitzes selbst einschätzen. Nach diesem Steuerwerte sollte enteignet werden, wie ja auch immer schon enteignet wurde, wenn Straßen oder Bahnstrecken gebaut wer- den sollten. Aber von einer Schädigung konnte nicht die Rede sein, da ja die Besitzer selbst den Wert ihres Besitzes bei der Steuereinschätzung angeben.

Siedlungen — das bedeutet für unzählige deutsche Frauen ein Heim für ihre Kinder, Arbeit auf einem kleinen Stück Land zur Ernährung der Familie, be- deutet ein Ende der Wohnungsnot, die so schwer auf unserem Volke liegt, bedeutet, daß Ehen geschlos- sen, Familien gegründet werden können, bedeutet körperliche und geistige Gesundheit unserer so schwer noleidenden Generation. Die Pläne der Sied- lungspolitik führten den Sturz der Regierung Brü- ning herbei. Hindenburg hat auf die Großgrund- besitzer gehört. Er hat nicht mehr an seine Ver- sprechungen gedacht, die er schon während des Krie- ges gab, die er immer wieder erneuert hat: „Das Vaterland soll jedem, der von ehr- licher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, in dem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder mög- lich ist.“

An solche Worte haben die Frauen geglaubt, die Hindenburg ihre Stimme gaben. Sie sind enttäuscht, sie sind verraten worden. An alle Frauen geht des- halb der Ruf, bei der Reichstagswahl durch Stimm- abgabe für die Sozialdemokratie zu retten, was durch den neuen Kurs gefährdet er- scheint: das Heim, die Familie, das Glück ihrer Kinder. Denn die Stimmen der Frauen geben immer wieder den Ausschlag. Darum: jede Frauenstimme für die Liste 1, die Sozialdemokra- tische Partei!

Anna Bloss.

„Fahren Sie irgendwohin auf Sommerwohnpelt?“ sagte er nach einer kurzen Pause, und alles doppelt sehend, fragte er: „Sie haben schon einen erwachsenen Sohn?“ Dabei zeigte er mit dem Finger auf Schwejk.

„Wirst du dich setzen!“ schrie Schwejk ihn an, als der Feldkurat auf den Sitz klettern wollte, „glaub nicht, daß ich dich nicht Ordnung klernen wer!“

Der Feldkurat verstummte und schaute mit kleinen Schweinsäuglein aus der Droschke, ohne zu begreifen, was eigentlich mit ihm vorging.

Er verlor vollständig alle Begriffe und sagte zu Schwejk gekehrt beklommen: „Geben Sie mir erste Klasse, Frau.“ Er machte den Versuch, die Hosenträger herunterzulassen.

„Gleich knöpfst du dich zu, Schweinkerl!“ schrie Schwejk ihn an, „alle Droschkenkutscher kennen dich schon, einmal hast du dich schon bekotzt und jetzt noch das! Glaub nicht, daß du wieder was schuldig bleiben wirst, wie das letztmal!“

Der Feldkurat stützte den Kopf melancholisch auf die Hände und begann zu singen: „Mich hat schon keiner lieb —“. Er unterbrach aber augenblicklich seinen Ge- sang und bemerkte: „Entschuldigen Sie, lieber Kamerad, Sie sind ein Trottl, ich kann singen, was ich will.“

Er wollte offenbar irgendeine Melodie pfeifen, aber statt dessen strömte ein so mächtiges Prrr! von seinen Lippen, daß die Droschke stehen blieb.

Als sie dann über Schwejks Aufforderung den Weg fort- setzten, fing der Feldkurat an, sich die Zigarettenspitze anzuzünden.

„Es brennt nicht“, sagte er verzweifelt, als er eine Schachtel Streichhölzer verbraucht hatte, „Sie blasen mir hinein.“

Er verlor jedoch sofort wieder den Faden zur Fort- setzung und begann zu lachen: „Das ist eine Hetz, wir sind allein in der Elektrischen, nicht wahr, Herr Kol- lege?“ Er begann seine Taschen zu durchsuchen.

„Ich hab die Karte verloren!“ schrie er, „halten Sie an, die Karte muß sich finden!“

Er winkte resigniert mit der Hand:

„Solln sie fahren —“

Dann plapperte er: „In den meisten Fällen. — Ja, in Ordnung. — In allen Fällen. — Sie sind im Irrtum. — Zwingen Sie? Das ist eine Ausrede. — Es handelt sich nicht um mich, aber um Sie, gnädige Frau. — Zahlen. — Ich hab einen Schwarzen.“

Fortsetzung folgt!